

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und rechtliche Grundlagen	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Kurzbegründung der Bedeutung des Projektes im Sinne des Allgemeinwohls	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
Erläu	terungen zu den relevanten Gesetzen	4
1.4	Erläuterungen zu der Auslösung von Zugriffsverboten und weitere Begriffsbestimmungen	8
1.5	Datengrundlagen und Methodik	14
2.	Wirkungen des Vorhabens	17
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse	17
2.1.1	Flächeninanspruchnahme	17
2.1.2	Veränderungen der Habitatstruktur	17
2.1.3	Standortveränderungen	17
2.1.4	Barrierewirkung/ Zerschneidung	18
2.1.5	Lärmemissionen	18
2.1.6	Erschütterungen, optische Störreize	19
2.1.7	Licht	19
2.1.8	Stoffliche Emissionen	19
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse	19
2.2.1	Flächeninanspruchnahme	19
2.2.2	Veränderungen der Habitatstruktur	20
2.2.3	Standortveränderungen	20
2.2.4	Barrierewirkung/ Zerschneidung	20
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse	20
2.3.1	Beunruhigung, Lärmemissionen	20
2.3.2	Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren	20
3.	Maßnahmen zur Vermeidung	21
4.	Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die geschützt Arten	en 22
4.1	Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
4.1.1	Fledermäuse	22

Teil D Unterlage 13 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		Seite 1 von 67
Stand: 04.08.2014	Revision 00	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00



4.1.2	Amphibien	22
4.1.3	Reptilien	22
4.1.4	Weichtiere	22
4.1.5	Insekten	23
4.1.6	Pflanzen	23
4.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	23
4.2.1	Fische	23
4.2.2	Insekten	27
4.3	Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	30
4.3.1	Streng geschützte Vogelarten	30
4.3.2	Besonders geschützte Vogelarten mit Gefährdungsstatus gem. der Roten Liste von Niedersachsen und Deutschland	42
4.3.3	Besonders geschützte Vogelarten ohne Gefährdungsstatus gem. Roter Liste Niedersachsen und Deutschland	56
4.3.4	Zugvögel	57
4.3.5	Ungefährdete Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	60
4.4	Streng geschützte Arten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	61
5.	Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	62
6.	Literatur- und Quellenverzeichnis	64
Tabe	llenverzeichnis	
Tab.	Liste der im engeren Untersuchungskorridor nachgewiesenen <u>streng</u> <u>geschützten</u> Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Rastvogelarten bzw. Wintergäste30)
Tab. 2	2 Liste der im Untersuchungskorridor nachgewiesenen gefährdeten (RL-Status), besonders geschützten Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Rastvogelarten bzw. Wintergäste	_
Tab. 3	Liste der im Untersuchungskorridor nachgewiesenen streng bzw. besonders geschützten und gefährdeten Zugvögel sowie besonders geschützten aber ungefährdeten ziehenden Gänsearten	7
Tab. 4	Im Untersuchungskorridor nachgewiesene landesweit <u>ungefährdeten</u> <u>Brutvogelarten</u> , die in <u>Anhang I der Vogelschutzrichtlinie</u> aufgeführt sind (nur im Trassenabschnitt in Niedersachsen nachgewiesen))

Seite 2 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



1. EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma GASCADE beantragt die Errichtung und den Betrieb folgender Einzelmaßnahmen:

- Die Verbindungsleitung NOWAL mit einer L\u00e4nge von ca. 26,8 km und einem Durchmesser DN 1200 und einer Druckstufe DP 100 bar.
- Die Errichtung einer Messanlage zwischen den Netzen der GASCADE und der OGE in Drohne.

Die Planung der NOWAL basiert auf dem raumgeordneten Trassenkorridor der Erdgasleitung Achim-Rehden-Drohne (ARD). Für diese Leitungsplanung wurde im Oktober 2008 die "Landesplanerische Feststellung" erlassen, wobei die Gültigkeit bis Oktober 2013 begrenzt war, doch durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bis Oktober 2018 verlängert wurde. Die Bezirksregierung Detmold hat seinerzeit für den ca. 1,5 km langen Trassenabschnitt in Nordrhein-Westfalen auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet. Der Trassenabschnitt von Achim bis Rehden wurde per Planfeststellungsbeschluss des LBEG im Februar 2011 genehmigt und durch den Bau der Nordeuropäischen Erdgasfernleitung NEL bereits realisiert.

Im NEP 2012 der Bundesnetzagentur ist der Bau der Ausbaumaßnahme "Netzkopplung Drohne" für das Jahr 2017 vorgesehen (Inbetriebnahme Oktober 2017).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine Prüfung der Durchführbarkeit hinsichtlich des Artenschutzes erforderlich.

1.2 Kurzbegründung der Bedeutung des Projektes im Sinne des Allgemeinwohls

Gemäß Netzentwicklungsplan Gas 2012 wird die Erforderlichkeit der Maßnahme "2012-083-01 Netzkopplung Drohne" dargelegt und die GASCADE zur Umsetzung der Maßnahme verpflichtet. Die "Netzkopplung Drohne" besteht aus Einzelmaßnahmen und dient der Verknüpfung der Netze der Marktgebiete GASPOOL und NCG zwischen dem Leitungsknoten Rehden (NEL, MIDAL und Erdgasspeicher Rehden) und der OGE-Leitung Wardenburg-Werne in Drohne. Bei der Umsetzung des Projektes werden Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit. der Energieeinsparung, Schutzwürdigkeit von Natur und Landschaft, der Raumordnung sowie der städtebaulichen Belange betrachtet. Sorgfältige Abwägungen der vielfältigen Belange kennzeichnen die Entscheidungsfindungen. Die Begründung des Vorhabens wird im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1-4) dargelegt.

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 3 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der im Zusammenhang mit Vorhabensplanungen relevante Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutz-Richtlinie) fixiert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der für Vorhabensplanungen relevante besondere Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002, Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 01.03.2010) verankert.

Nach § 44 BNatSchG sind weitergehende Anforderungen bezüglich Eingriffsvorhaben zu stellen. So ist bezüglich der besonders geschützten Arten (u. a. alle europäischen Vogelarten) sowie einer Teilmenge davon, den streng geschützten Arten, eine vertiefende Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden Projektwirkungen auf die betreffenden Populationen durchzuführen (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Die besonders und streng geschützten Arten werden in §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich demnach um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatschG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatschG aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Erläuterungen zu den relevanten Gesetzen

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbote zum Schutz der besonders geschützten und der streng geschützten Arten aufgeführt, wobei die FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprechend berücksichtigt wurde. In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert,

Seite 4 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Diese Spielräume erlauben bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gerichtete Prüfung.

Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können künftig neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen"; continuous ecological functionality-measures) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten ("Zugriffsverbote"):

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören: eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

• Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 5 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Zudem besagt der § 44 Abs. 6 BNatSchG:

 Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Entsprechend Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für folgende besonders geschützte Arten bzw. Standorte: Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind; europäische Vogelarten; Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/42/EWG aufgeführten Arten.

Für diese Arten ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- 1) <u>Tötungs- / Verletzungsverbot</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Tötung / Verletzung unvermeidbar mit der Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verbunden ist und deren Funktionalität trotz des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- 2) <u>Schädigungsverbot</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- 3) <u>Störungsverbot</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- 4) <u>Schädigungsverbot von Pflanzen und Pflanzenstandorten</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG): Beschädigen oder Zerstören von wild lebenden Pflanzen und/ oder ihren Standorten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 oder durch Befreiung nach § 67 BNatSchG (Härtefälle) überwunden werden.

Seite 6 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn <u>zumutbare Alternativen</u> nicht gegeben sind. Zudem müssen Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie beachtet werden: Der <u>Erhaltungszustand</u> der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Insbesondere bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL muss der <u>günstige</u> Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleiben.

Hinsichtlich einer Befreiung nach § 67 BNatSchG (Härtefälle) gilt:

- "(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist."

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt aufgrund des Umweltschadensgesetzes auf der Basis des § 19 BNatSchG auch die Arten des Anhangs II der FFH-RL, Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Innerhalb von NATURA 2000-Gebieten sind für gemeldete Arten ggf. Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich, obwohl kein Gefährdungsstatus nach Roter Liste vorliegt. Dies liegt darin begründet, dass Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der Schutzgebiete vorliegen können, die nicht populationsrelevant sind.

Mit Ausnahme der Vogelarten werden alle übrigen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, die nicht zugleich streng geschützt sind, im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 sowie § 39 BNatSchG), d. h. im Landschaftspflegerische Fachbeitrag, beachtet. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden mögliche Konflikte dargelegt und Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Eine Prüfung der Auswirkungen des geplanten Projektes auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Raum befindlichen FFH- und Vogelschutzgebiete erfolgt im Rahmen einer Überprüfung der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung (Plananlage 11).

Darüber hinaus muss gemäß § 19 (3) BNatSchG geprüft werden, ob in Folge eines Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Wenn dies zutrifft, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Für die Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen müssten für den Fall, dass Verbotstatbestände durch die geplante Erdgasfernleitung ausgelöst werden, folgende Prüfkriterien angesetzt werden:

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 7 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



Ausnahmevoraussetzung	Prüfkriterien
zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	Für das Vorhaben können zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorgebracht werden. Verwiesen wird auf den Erläuterungsbericht Teil A der Unterlagen für die Planfeststellung
zumutbare Alternativen nicht gegeben	Im Rahmen der Prüfung, ob zumutbare Alternativen gegeben sind, werden getrennt für jeden Konfliktbereich folgende Fragestellungen untersucht
	 <u>Eignung</u>: technische und rechtliche Möglichkeiten der Meidung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten oder Standorten geschützter Pflanzenarten durch kleinräumige Verlagerung des Trassenkorridors <u>Erforderlichkeit</u>: führt z. B. die Veränderung der Lage der NOWAL zu einer tatsächlichen Entlastung oder nur zu einer Verlagerung in andere ebenfalls wertvolle Bereiche <u>Angemessenheit</u>: Steht z. B. der zu erwartende Mehraufwand (Zeit, Kosten, Personal) für eine Umtrassierung der NOWAL-Pipeline im Verhältnis zur Zielsetzung des Schutzes bzw. Erhalts der jeweiligen betroffenen lokalen Population der Art
keine Verschlechterung des Er- haltungszustandes der Popula- tionen der jeweils betroffenen Art	Die Prüfung, ob sich bei Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotes der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, erfolgt getrennt für jede Art unter folgenden Gesichtspunkten:
	 Verbreitung in Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen Verbreitung im betroffenen Naturraum Häufigkeit/ Gefährdung behördliche Informationen zum aktuellen Erhaltungszustand auf Landesebene ggf. behördliche Informationen zum gebietsspezifischen bzw. regionalen Erhaltungszustand der Art

In den Plananlagen des LPB (Plananlage 12) und der UVU (Plananlage 10) werden alle planungsrelevanten Arten sowie notwendig werdende Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen dargestellt.

1.4 Erläuterungen zu der Auslösung von Zugriffsverboten und weitere Begriffsbestimmungen

Wird das Zugriffsverbot auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Betroffenheit von Individuen oder Populationen ausgelöst?

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten entspricht in seinem Wortlaut dem bisherigen Zugriffsverbot auf Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten. Demnach kann zunächst auf die bisherige Rechtsinterpretation (z. B. GASSNER 2004; BREUER 2005) verwiesen werden, wonach das Verbot bereits bei Beeinträchtigung eines Individuums tatbestandsmäßig wird. GASSNER (2004) merkt

Seite 8 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



hierzu auch an, dass die Verletzung des Verbotes nur bei Individuenbezug als Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG fassbar ist.

Im Rahmen des hier betrachteten Vorhabens ist diese Überlegung allerdings nicht relevant, da § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG eine Legalausnahme enthält, die die Verbotsschwelle im Falle eines zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft auf die Ebene der lokalen Population anhebt.

Ein Beispiel, an dem die Regelung illustriert werden kann, ist die Beseitigung eines Laichgewässers einer Amphibienart des Anhangs IV der FFH-RL (z. B. Kammmolch, Geburtshelferkröte): Wird eine Vielzahl von räumlich in Zusammenhang stehenden Laichgewässern von einer lokalen Population genutzt, so kann davon ausgegangen werden, dass bei der Beseitigung lediglich eines der Gewässer die vorgenannten Verbotstatbestände nicht einschlägig sind.

Ein anderes, analog zu handhabendes Beispiel ist die Beseitigung von Höhlenbäumen mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse: Sofern nachgewiesen ist, dass der betroffenen lokalen Population in einem räumlich abgrenzbaren Umfeld ihrer "Lebensstätte" noch genügend andere potenzielle Quartiere zur Verfügung stehen, werden die o. g. Verbote durch die Entnahme einzelner Bäume nicht ausgelöst.

Dieser funktionale Ansatz wird bezüglich der Zugriffsverbote auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL auch von der EU-Kommission verfolgt (vgl. Leitfaden [Guidance Document] der EU¹): Demnach ist die ökologische Funktionsfähigkeit des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population bei der Aktivierung der Verbote (dort: Art. 12 FFH-RL) entscheidend, d. h. nicht nur die lokale Fortpflanzungsstätte, sondern das gesamte Angebot essentieller Habitate.

Wird das Fang-, Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Tierarten bei Betroffenheit von Individuen oder Populationen ausgelöst?

Bezüglich der Schwelle, ab der das Verbot des Fangs, der Tötung oder Verletzung von Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgelöst wird, kann wiederum auf GELLERMANN (2003) und BREUER (2005) verwiesen werden. Demnach ist das Verbot auf Individuenebene zu beziehen, d. h. bereits die Tötung einzelner Exemplare ist als tatbestandsmäßig einzustufen.

Relevant kann schließlich auch die Frage sein, ab wann eine unabhängig von der Inanspruchnahme von Lebensstätten erfolgende Tötung oder Verletzung von Tieren vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfasst ist. Dem Wortlaut des BNatSchG oder der zugehörigen Begründung lässt sich hierzu keine Schwelle, bei deren Überschreitung das Verbot ausgelöst wird, entnehmen. Allerdings hat das BVerwG in seiner mündlichen Begründung zum Urteil vom 07.12.2005 (Ortsumgehung Grimma) dargelegt, dass es Vogelverluste durch den Straßenverkehr, wenn nicht eine besondere ortsspezifische Gefährdungslage gegeben ist, als "allgemeines Lebensrisiko" der Arten verstanden wissen will, welches nicht vom Tötungsverbot erfasst ist.

¹ Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 9 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



Dementsprechend hat die EU-Kommission im "Leitfaden zum strengen Schutzsystem" die Kollision von Fledermäusen mit Windenergieanlagen als zufällige (nicht absichtliche) Tötung eingestuft, die nicht dem Verbot des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL zuwiderläuft. Entscheidend für die Einstufung als allgemeines Lebensrisiko ist also stets, dass keine über das normale Maß hinausgehende, so genannte "systematische" Gefährdungslage geschaffen wird, z. B. durch die Errichtung von Strom-Freileitungen im Bereich regelmäßig beflogener Leitlinien, Zugkorridore oder Nahrungshabitate von Vögeln oder auch die Unterbrechung von regelmäßig genutzten Amphibienwanderwegen durch Straßenbauvorhaben.

Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Störungsverbotes?

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandsmäßig sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d. h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von häufigen, weit verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandsmäßig sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 der EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, "sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie <u>erheblich</u> auswirkt". Zugleich wird in der Begründung zur BNatSchG-Novelle auch auf den sich aus dem "Leitfaden zum strengen Schutzsystem" ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken (Bundesrat: Drucksache 123/07 vom 16.02.07).

Weitere Begriffsbestimmungen

FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN

Eine allgemeingültige, "harte" Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (breeding and resting places) ist laut Leitfaden der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gemäß Leitfaden der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/ Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und –bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

Seite 10 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste
- Standorte für Eientwicklung und Schlupf (z. B. Libellen, Käfer, Schmetterlinge)
- Areale, die von den Jungen genutzt werden (z. B. bei Nestflüchtern)
- Extensivwiesen mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennestern als Eiablageund Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze zu verstehen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur Ortsumgehung Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Wohnstätten, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Als Sonderfall sind allerdings Fälle, in denen Fortpflanzungsstätten zwar von einer Art endgültig verlassen werden, aber anschließend für eine andere Art (Folgenutzer) erneut die Funktion einer Fortpflanzungsstätte übernehmen, zu beachten.

Ruhestätten umfassen gem. Leitfaden der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Schlafplätze (z. B. Männchenquartiere von Fledermäusen)
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, in Gewässern)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- Schutzbauten (z. B. Biber)
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 11 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



Ob Räume, die der Nahrungssuche bzw. Jagd dienen, den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Für Nahrungshabitate gilt kein grundsätzlicher Schutz (vgl. BVerwG, N u R 2001, 385 (386). Wanderkorridore von Amphibien sind entsprechend dem Beschluss des BVerwG vom 08.03.2007 (BVerwG 9 B 19.06) keine Ruhestätten. Sie stehen jedoch funktionell mit den Fortpflanzungsstätten in Beziehung, da sie diese mit den Ruhestätten (Sommer- und Winterhabitate) verbinden. In Wasservogelrast- und Mausergebieten sind die Funktionen Rasten/ Ruhen und Nahrungsaufnahme oft räumlich miteinander verzahnt, sodass keine Trennung der Funktionen möglich ist.

Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Raumes für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art. Handelt es sich um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist gleichzeitig ein Ausweichen nicht möglich, so ist dieses Habitat der Fortpflanzungsstätte zuzuordnen. Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, gelten nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

FORTPFLANZUNGS-, AUFZUCHT-, MAUSER-, ÜBERWINTERUNGS- UND WANDERUNGSZEITEN

Gemäß Leitfaden der EU sollen die relevanten Arten in den besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz vor Störungen genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt.

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/ Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/ - entwicklung.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z. B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Während die vorstehend genannten Zeiträume in Art. 12 Abs. 1 FFH-RL aufgeführt sind, will § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Vögel zusätzlich noch während der Mauserzeit als einer weiteren besonders sensiblen Lebensphase vor Störungen geschützt wissen.

Eine Bestimmung der o. g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

Seite 12 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



LOKALE POPULATION/ LOKALER BESTAND EINER ART

Die Ebene der lokalen Population bzw. der lokale Bestand einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar.

Unter dem Begriff der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden, z. B.:

- Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfroschs in einem Gewässer(komplex)
- Wochenstubenverband der Bechsteinfledermaus

Bei der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Beispiele für relativ gut abgrenzbare lokale Populationen von Vögeln sind z. B.:

- Brachpieper auf Truppenübungsplätzen oder in Tagebauen
- Drosselrohrsängerpopulation eines Teichkomplexes

Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren wie z. B. der Wildkatze, dem Schwarzstorch, Steinadler oder Uhu kann es – auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen – erforderlich sein, als Flächenbezug z. B. Großnaturräume zu betrachten. Benachbarte Lokalpopulationen können als Metapopulation in ökologisch funktionalem Zusammenhang stehen. Häufig ist eine Abgrenzung einer lokalen Population zur Metapopulation (bestehend aus einzelnen Teilpopulationen, die untereinander in Verbindung [Genaustausch] stehen) nicht oder nur sehr schwierig möglich, sodass im Einzelfall entschieden werden muss, ob die Metapopulation oder die Lokalpopulation betrachtet werden muss.

EINBEZIEHUNG VON VORGEZOGENEN AUSGLEICHSMAßNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN)

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu stellenden Anforderungen werden in der Begründung zur Novelle des BNatSchG (Bundesrat: Drucksache 123/07 vom 16.02.07) wie folgt beschrieben:

"An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 13 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



Lücke entsteht (vgl. zum Ganzen auch den Entwurf eines Guidance document² sub. II.3.4 b und d)." (Zitat)

BIOTOPE I. S. V. § 19 (3) BNATSCHG

Nach Auffassung verschiedener Autoren (BREUER 2005, KIEL 2005) geht der Begriff des Biotops deutlich über den der "Fortpflanzungs- und Ruhestätte" hinaus. Er wird als "... ein Lebensraumgefüge von Teilhabitaten und Habitatstrukturen inklusive biotischer und abiotischer Lebensraumfunktionen, das von Individuen einer lokalen Population genutzt wird" definiert. "Eine lokale Population ist in diesem Zusammenhang die Gesamtheit aller Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden …"

Darüber hinaus sind nach Auffassung der Autoren auch "...zeitlich und räumlich wechselnde Nutzungsmuster von Individuen und Populationen zu berücksichtigen..."

Der Begriff "Biotop" schließt damit alle wesentlichen Habitate einer Art ein, d. h. zum Beispiel auch

- Rastplätze von Zugvögeln,
- Leitstrukturen f

 ür Fledermäuse und andere Artengruppen,
- Nahrungshabitate

und geht damit räumlich und inhaltlich über den Fortpflanzungs- und Ruhestättenbegriff des § 44 BNatSchG hinaus.

1.5 Datengrundlagen und Methodik

Für die Erdgasfernleitung NOWAL von Rehden nach Drohne – Netzkopplung Drohne wird in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der nachgewiesene Artenbestand innerhalb eines 600 m breiten Buffers (300 m beidseits der geplanten Trasse) betrachtet. Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert insbesondere auf dem seitens des Büros Lange in 2013/2014 aktuell erfassten Artenbestandes innerhalb des betrachteten Untersuchungskorridors. In diesem Zeitraum wurden alle gefährdeten und gemeldeten Vogelarten erfasst. Auf eine systematische Kartierung ungefährdeter Arten wurde während der Begehungen verzichtet.

Darüber hinaus wurden Angaben aus weiteren Datenquellen verwendet:

- Faunadaten der Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e.V.
- NLWKN: Staatliche Vogelschutzwarte, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

² <u>Redaktionelle Anmerkung:</u> Guidance document = Leitfaden zum strengen Schutzsystem, mittlerweile deutsche Fassung 2007

Seite 14 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



- Planungsrelevante Tierarten der MTB-Quadranten 3516.1/3 "Lemförde"; LANUV 2014
- Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW; LANUV 2014

Die aktuellen Fundpunkte der nachgewiesenen Arten sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU, Kapitel D.10.) dargestellt.

Aus dem ermittelten Gesamtartenspektrum des Untersuchungskorridors wurden sowohl die streng als auch besonders geschützten europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (= artenschutzrechtlich relevante Arten in Niedersachsen) selektiert. Von diesen wird die Bestandssituation und Verbreitung, der Status im Untersuchungsgebiet sowie die Habitatansprüche dargestellt und zusammengefasst nach ökologischen Gruppen beschrieben. Zusätzlich erfolgte eine Abfrage der in Nordrhein-Westfalen im betrachteten Raum gelisteten planungsrelevanten Arten.

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten keine Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden, so dass hinsichtlich Flora keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist. Alle im Untersuchungskorridor nachgewiesenen streng geschützten Vogelarten werden gesondert betrachtet. Bei den festgestellten besonders geschützten Vogelarten werden vorrangig jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt, denen gemäß der Roten Listen Niedersachsens ein Gefährdungsstatus zukommt bzw. die in Kolonien brüten. Bei diesen Arten ist davon auszugehen, dass vorhabensbedingte Störungen bzw. Beeinträchtigungen im Falle der Betroffenheit eher zu negativen Auswirkungen auf die betroffenen Populationen führen können. Eine entsprechende Beschränkung ist praxisüblich (vergleiche BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. 2007).

Bei landesweit ungefährdeten, häufig vorkommenden und weit verbreiteten Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise), die zumeist in stabilen, individuenreichen Populationen vertreten sind, sind hinsichtlich des Vorhabens generell keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Lediglich im Falle von möglichen populationsrelevanten Beeinträchtigungen einer ansonsten ubiquitär verbreiteten, ungefährdeten Art innerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens bzw. bei jenen Arten, die im betrachteten Landschaftsraum einen Verbreitungsschwerpunkt haben (wie Bläss- und Graugans), erscheint eine weitergehende Prüfung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit sinnvoll. Die vorliegenden Nachweise von Vogelarten ohne Gefährdungsstatus wurden aufgeführt und ausgewertet.

Optische und/oder akustische Störungen durch den Baubetrieb sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge das Überleben einzelner Individuen oder deren Bruterfolg gefährdet ist. Relevant sind Störungen zudem nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 15 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



Nachfolgend wird geprüft, ob hinsichtlich des geplanten Vorhabens für die oben genannten Arten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG notwendig werden könnte. Vorgesehene erforderliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden artbezogen zugeordnet.

Seite 16 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



2. WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren zusammenfassend erläutert, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der Tier- und Pflanzenarten verursachen können, die einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Ausführliche Beschreibungen zu den technischen Bauabläufen und Angaben vgl. Erläuterungsbericht Teil A.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

In der offenen Landschaft wird für den Bau der Erdgasfernleitung NOWAL temporär ein Arbeitsstreifen mit einer Breite von 36 m angelegt und die Vegetationsdecke entfernt. Bei der Kreuzung von Hecken und Gebüschen ist deren Beseitigung erforderlich. In der Regel wird der Oberboden im Arbeitsstreifen auf einer Breite von 30 m abgetragen.

2.1.2 Veränderungen der Habitatstruktur

Baubedingt kommt es im Arbeitsstreifen durch den Verlust der Vegetations- und Biotopstrukturen zu Veränderungen oder einem Verlust der Habitatstrukturen. Die habitatprägende Nutzung durch verschiedene Tiergruppen wird temporär aufgegeben. Im offenen Gelände (Grünland, Acker, Ruderalfluren etc.) ist diese Veränderung vorübergehend, da nach Beendigung der Baumaßnahmen der Boden wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt wird.

2.1.3 Standortveränderungen

Beseitigung der Vegetation

Baubedingte Standortveränderungen ergeben sich durch die Beseitigung der Vegetation. Dies betrifft in erster Linie landwirtschaftliche Kulturen, die während der Bauphase nicht vorhanden sind. Punktuell sind darüber hinaus Einzelbäume und Hecken betroffen, die vom Arbeitsstreifen gequert werden.

Wassereinleitungen

Weitere temporäre Standortveränderungen ergeben sich durch die Wassereinleitungen in Still- oder Fließgewässer. Das Wasser entstammt der bauzeitlichen Wasserhaltung aufgrund der Lage des Rohrgrabens oder der Lage bzw. Tiefe von Press- und Zielgruben oder es ist das Wasser, das für die Druckprüfungen direkt nach der Verlegung der Rohre benötigt wurde. Die Einleitungen erfolgen punktuell in das jeweilige Gewässer, die Gesamtmenge bzw. die Menge pro Zeiteinheit sind abhängig von den Entnahmen (s. dazu Unterlage 8 für die Planfeststellung (Teil C).

An den Einleitstellen entsteht ohne Verminderungsmaßnahmen eine zusätzliche Strömung, die sich je nach vorhandener Strömung mehr (bei langsam fließenden bis stehenden Gewässern) oder weniger (bei schnell fließenden Gewässern) im Nahbereich auf die aquatischen Organismen auswirken kann. Kleinere Organismen sowie Laich und Larven-

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 17 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



stadien können z. B. stärker verdriftet werden. Auswirkungen auf z. B. adulte Fische sind kaum zu erwarten.

Weiterhin wird Sediment durch das einströmende Wasser aufgewirbelt. Dadurch entsteht eine erhöhte Sedimentfracht im freien Wasser. Die Ausdehnung dieser "Sedimentwolke" hängt von der Fließgeschwindigkeit und der Wassermenge des Gewässers ab, bei schnell fließenden großen (breiten, tiefen) Gewässern wird sich die Wolke schnell verdünnen und nach kurzer Strecke nicht mehr sichtbar bzw. wirksam sein. Die Sedimentfracht ist mit denen von Hochwasserereignissen zu vergleichen. In kleinen und langsam fließenden Gewässern wird die Wolke über eine lange Strecke und über eine längere Zeit wirksam. Die Auswirkungen auf die Gewässerorganismen sind je nach Gewässertyp unterschiedlich. Die Organismen in natürlicherweise trüben Gewässern werden kaum beeinträchtigt, diejenigen in klaren Gewässern können jedoch vorübergehend beeinträchtigt werden, da viele Arten nicht an derartige Bedingungen angepasst sind.

Eine Veränderung des Chemismus der Einleitgewässer aufgrund des eingeleiteten Wassers kann nicht ausgeschlossen werden, da das einzuleitende Wasser aus dem (Grund-) Wassersystem der Umgebung stammt und Eisenausfällungen nach Kontak mit Sauerstoff möglich sind. (s. dazu Unterlage 8.1 für die Planfeststellung). Einleitungen aus Druckwasserproben, die anderen Gewässersystemen bzw. dem Grundwasser entstammen, können eine temporäre Veränderung des Chemismus und damit negative Folgen für das Ökosystem des Gewässers haben.

Auswirkungen auf die Vegetation durch Grundwasserabsenkungen sind weitgehend auf Grund der Zeitdauer und Menge nicht zu erwarten, in Ausnahmen sind ggf. Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

2.1.4 Barrierewirkung/ Zerschneidung

Während der Bauphase kommt es im Arbeitsstreifen durch den Baustellenverkehr zu einem zuvor nicht vorhandenen Verkehrsaufkommen, wodurch Lebensräume vorübergehend zerschnitten werden. Für die meisten Tierarten ist der Verkehr lediglich tagsüber eine Barriere, da nachts nicht gearbeitet wird.

Eine Barriere stellt allerdings der abschnittsweise über eine Länge von bis zu 2 km und max. 1 Woche geöffnete, durchschnittlich 2,5 m tiefe Rohrgraben dar. Insbesondere für Amphibien, Kleinsäuger und nicht flugfähige Insekten stellt er aufgrund der Oberkantenbreite von ca. 5,5 m sowie 1,8 m Sohlbreite und der steilen Grabenwände eine unüberwindbare Barriere dar.

2.1.5 Lärmemissionen

Durch die Bautätigkeit können störungsempfindliche Tiere im Umfeld des Arbeitsstreifens durch Lärm aufgeschreckt, gestresst oder sogar vertrieben werden. Lebensräume können dadurch vorübergehend ihre Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte verlieren.

Seite 18 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



2.1.6 Erschütterungen, optische Störreize

Durch die Bautätigkeit können störungsempfindliche Tiere im Umfeld des Arbeitsstreifens durch optische Störreize - z. B vorbeifahrende Baufahrzeuge, Bagger, Bauarbeiter - im Gelände aufgeschreckt, gestresst oder sogar vertrieben werden. Lebensräume können dadurch vorübergehend ihre Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte verlieren.

Darüber hinaus verursachen z. B. schwere Baufahrzeuge und Baumfällarbeiten Erschütterungen. Insbesondere die sich in Baumhöhlen aufhaltenden Fledermäuse sowie Reptilien sind hierfür empfindlich. Die Beeinträchtigungen durch Fällarbeiten finden nur kurzzeitig zu Beginn der Bauarbeiten statt.

2.1.7 Licht

Die Bautätigkeiten finden überwiegend tagsüber statt. Im Rahmen von Sonderbaustellen, und z.B. bei Durchführung der Druckprüfung muss vorübergehend auch nachts gearbeitet werden. Für das Ausleuchten der Arbeitsfelder wird mit herkömmlichen Lampen gearbeitet, die weißes Licht ausstrahlen und damit ggf. zahlreiche nachtaktive Insekten anlocken können. Sie verbrauchen dabei ihre Energiereserven, die nicht wieder ergänzt werden können. Die Tiere laufen außerdem Gefahr, von Fledermäusen erbeutet zu werden. Die letztere Tiergruppe kann wiederum von dem konzentrierten Nahrungsangebot profitieren.

2.1.8 Stoffliche Emissionen

Baubedingt sind im Regelfall außer den Abgasen der Baufahrzeuge keine stofflichen Emissionen zu erwarten, da die Baufirmen bestimmte Regeln und Normen z. B. für den Gebrauch und die Lagerung von Treibstoffen einhalten müssen. Unfälle und Leckagen sollten bei fachgerechtem Arbeiten nicht vorkommen.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Nach Beendigung der Baumaßnahme verbleiben als oberirdische Anlagen dauerhaft die zur Kennzeichnung der Erdgasfernleitung im Gelände installierten Schilderpfähle sowie eine Absperrstation und eine Messanlage. Die Absperrstation ist ca. 1.250 m² groß, wovon 550 m² auf die eigentliche Station und der Rest auf die Eingrünung (Einpassung in die Landschaft) der Anlage entfallen. Sie befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche unmittelbar nördlich der L 345. Die Messanlage wird unmittelbar nördlich der Gasanlage der OGE in Drohne errichtet. Das Stationsareal wird mittels Zaunanlage gesichert. Die Station setzt sich aus diversen Armaturen und einem Gebäude mit den entsprechenden Messeinrichtungen zusammen. Die benötigte Fläche für die Messanlage in Drohne beträgt ca. 4.000m² (Gebäude inklusive Eingrünungsbereiche).

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 19 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



2.2.2 Veränderungen der Habitatstruktur

Gebüsche dürfen sich im Gegensatz zu tiefwurzelnden Bäumen oberhalb der Leitungsachse etablieren. Sofern die NOWAL nicht durch landwirtschaftlich genutztes Offenland verläuft, werden sich im Bereich der Leitungsachse je nach Standort Ruderalfluren oder Feucht- bis Nassbiotope entwickeln. Die Messanlage Drohne wird zukünftig von einer Hecken- und Gehölzreihe umgeben.

2.2.3 Standortveränderungen

Zu den anlagebedingten Standortveränderungen gehören die Veränderung des Bodengefüges im Rohrgraben und die Existenz der Leitung ab ca. 1,0 m unter der Geländeoberfläche. Eingriffe in den Wasserhaushalt finden nicht statt.

2.2.4 Barrierewirkung/ Zerschneidung

Zu Zerschneidungseffekten oder Barrierewirkungen wird es anlagebedingt nicht kommen. Die geplante Messstation Drohne befindet sich im Komplex mit bereits bestehenden Anlagen, die bereits aktuell durch Zäune und Gehölzstreifen vom Umland abgetrennt sind.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse

2.3.1 Beunruhigung, Lärmemissionen

Betriebsbedingt entstehen Störungen durch regelmäßige Trassenbefliegungen und Befahrungen, Begehungen, Kontrollen der Absperrstationen, Korrosionsschutzanlagen usw. sowie Überwachung von Bauaktivitäten Dritter in Leitungsnähe und durch notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten. Diese Störungen sind nur vorübergehend und relativ kurz, es sind meist Störungen durch Bewegungen von Personen und Fahrzeugen im Bereich des Schutzstreifens sowie an den Absperrstationen. Punktuelle und sehr kurzzeitige Störungen können im Zuge von Kontrollflügen durch Hubschrauber in geringer Höhe (ca. 100 m) insbesondere bei sensiblen Vogelarten (z. B. brütende und rastende Wiesen- und Wasservogelarten wie arktische Gänse und Kraniche; vgl. KEMPF & HÜPPOP 1998) hervorgerufen werden.

2.3.2 Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren

Da die Leitung unterirdisch verlegt wird, sind keine betriebsbedingten Wirkungen wie Flächeninanspruchnahme, Veränderungen der Habitatstruktur, weitere Standortveränderungen, Barrierewirkungen, Zerschneidungen, Lichtemissionen oder andere stoffliche Emissionen (bei ordnungsgemäßem Betrieb) von der NOWAL zu erwarten.

Die Absperrstationen sind im Betrieb nicht beleuchtet, Lärm- und stoffliche Emissionen (bei ordnungsgemäßem Betrieb) finden nicht statt.

Seite 20 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



3. MABNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Pflanzen- und Tierwelt im Trassenverlauf hergeleitet und beschrieben (vgl. Unterlage 12) und in den Plananlagen des LPB (12.2 und 12.3) dargestellt. In den Plananlagen des LPB werden u. a. auch die notwendigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßahmen, die sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten ergeben, dargestellt. Der Bauzeitenplan im M 1: 25.000 fasst die Bauzeitenregelungen für alle Tiergruppen nochmals übersichtlich zusammen. Die einzelnen Maßnahmen werden durch Symbole, Textkästchen und linienförmige Abgrenzungen von Trassenabschnitten in den Plananlagen des LPB dargestellt.

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität

• Schutzmaßnahme für Fische: T1

Schutzmaßnahmen für Libellen: T1 und T2

- Bauzeitenregelungen für Vogelarten: z. B. Bauausschluss, frühzeitiges Abschieben von Oberboden in Feldfluren und Beginn der Bauphase: T3
- Schutzmaßnahmen für Amphibien (Schutzzäune): T4

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 21 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



4. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE GESCHÜTZTEN ARTEN

4.1 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Zeitraum Sommer – Herbst 2013 wurde im Bereich der geplanten Querung/Tangierung von Gehölzstrukturen auf das Vorkommen von Baumhöhlen geachtet. In den geplanten Eingriffsbereichen wurden keine Höhlenbäume oder Bäume mit sonstigen geeigneten Habitatstrukturen festgestellt. Auf eine Quartiersuche im weiteren Umfeld sowie in oder an Gebäuden wurde verzichtet, da erhebliche Beeinträchtigungen der Jagdgebiete durch den Rohrleitungsbau nicht zu erwarten sind. Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bäume mit geeigneten Strukturen (Höhlen, Astbrüche, Astlöcher, abstehende Rinde) beseitigt. Potenziell vorkommende Jagdhabitate werden durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.

4.1.2 Amphibien

Im Trassenverlauf konnten im Rahmen der Erhebungen keine streng geschützten Amphibienarten nachgewiesen werden. Ein Laubfrosch-Nachweis gelang außerhalb des Untersuchungsrkorridors in einer Entfernung von ca. 520 m zum Arbeitsstreifen. Dort besiedelt der Laubfrosch brachgefallenes Grünland mit zwei Kleingewässern und Gebüschstrukturen. Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben werden ausgeschlossen, da sich geeignete Sommer- und Winterlebensräume (Waldflächen, Gewässer) für den Laubfrosch nur östlich des Fundpunktes befinden. Sowohl die Trasse als auch weitere westlich gelegene Offenlandbereiche weisen keine geeigneten Lebensräume auf. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.

4.1.3 Reptilien

Innerhalb des Untersuchungskorridors konnten keine Vorkommen von streng geschützten oder FFH-relevanten Reptilienarten festgestellt werden, so dass diesbezüglich eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich ist.

4.1.4 Weichtiere

Innerhalb des Untersuchungskorridors konnten keine Vorkommen von streng geschützten oder FFH-relevanten Weichtierarten festgestellt werden, so dass diesbezüglich eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich ist.

Seite 22 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



4.1.5 Insekten

LIBELLEN

Im Untersuchungskorridor konnte im Rahmen der Bestandsaufnahmen keine Arten des Anhangs IV festgestellt werden.

4.1.6 Pflanzen

Im betrachteten Untersuchungsraum konnten keine Pflanzenarten nachgewiesen werden, welche nach BArtSchV oder gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten gehören. Demzufolge ist hinsichtlich des festgestellten floristischen Artenspektrums keine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Es wurden im Trassenverlauf drei Arten nachgewiesen, welche ausschließlich in Anhang II DER FFH-RL aufgeführt werden. Eine Betrachtung der in den jeweiligen FFH-Schutzgebieten gemeldeten Anhang II-Arten wird darüber hinaus in den FFH-Studien durchgeführt (vgl. Unterlage 11).

Für folgende Arten des Anhangs II der FFH-RL liegen Nachweise im betrachteten Raum vor:

Art	Vorkommen
Helm-Azurjungfer Coenagrion mercuriale	 Pissing, Graben "Marler Fladder" (über Graben "Hüder Wiesen" mit Pissing verbunden) auf Höhe Mecklingen
Steinbeißer Cobitis taenia	 Pissing auf Höhe Mecklingen Grawiede im Lembrucher Bruch Pissing 600 m südlich L345 (Lemförder Bruch) Ompteda-Kanal nördlich Mecklingen Graft/Bruchkanal nördlich der Rehdener Hütte Graben "Hüder Wiesen" auf Höhe Mecklingen
Schlammpeitzger Misgurnus fossilis	 Pissing auf Höhe Mecklingen Pissing 360 m und 600 m südlich L345 (Lemförder Bruch Ompteda-Kanal nördlich Mecklingen Graft/Bruchkanal nördlich der Rehdener Hütte Graben "Hüder Wiesen" auf Höhe Mecklingen

4.2.1 Fische

Steinbeißer

Der Steinbeißer kommt in Niedersachsen im Gewässersystem von Elbe, Weser und Ems vor. Im Wesersystem liegen die Verbreitungsschwerpunkte des Steinbeißers u.a. im Dümmer. Neben Auengewässern werden auch ausgebaute Bäche und Grabensysteme (Sekundärhabitate) besiedelt. Der Steinbeißer besiedelt lockere Feinsandbereiche in

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 23 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



Ufernähe oder in langsam strömenden, sommerwarmen Gewässern. Zur Eiablage sind dichte, submerse Wasserpflanzenpolster erforderlich. Der nachtaktive Steinbeißer ist tagsüber im Sediment vergraben. Bei der Nahrungssuche hält er sich fast ausschließlich am Grund auf, den er mit geringer Geschwindigkeit nach Nahrung absucht. (LAVES 2011a)

In Deutschland ist der Steinbeißer ungefährdet (RL*), in Niedersachsen wird er als gefährdet (RL 3) eingestuft. Der Erhaltungszustand wird in Niedersachsen sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen Region aktuell als günstig bewertet. Bundesweit betrachtet besiedelt der Steinbeißer fast ausschließlich Gewässer im Norddeutschen Tiefland. (LAVES 2011a)

Der Steinbeißer ist eine Fischart mit Priorität für die Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Betrachtungsraum befindet sich in einem Landkreis mit höchster Priorität für die Umsetzung von Maßnahmen für den Steinbeißer. Der Betrachtungsraum befindet sich in einem Landkreis mit einer aktuell hohen Bedeutung und Priorität für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für den Steinbeißer.

Im Untersuchungskorridor gelangen Nachweise des Steinbeißers an sechs Stellen. Dabei handelt es sich in allen Fällen um Funde in naturfernen Kanälen/Gräben. Die Wasservegetation ist überwiegend üppig ausgebildet und besteht aus Laichkraut, Pfeilkraut, Hornkraut, Wasserstern und Seerosen. Teilweise sind die Gewässer stark eutrophiert und zeichnen sich durch eine bis zu 40 cm hohe Schlammauflage aus.

Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Der nachgewiesene Lebensraum des Steinbeißers wird von der geplanten Trassenführung betroffen sein.

Alle Gräben mit Nachweisen des Steinbeißers werden in offener Bauweise von der Leitung gequert. Vorhandene Habitatstrukturen werden dadurch zerstört. Zudem sind zur Wasserhaltung in den Baugruben Pumpanlagen in Betrieb, die das abgepumpte (Grund)wasser in angrenzende Gräben einleiten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle von Einleitungen in diese Gewässerabschnitte die Habitatqualität durch Sedimente und/oder chemische Komponenten verschlechtert wird. Vorhabensbedingte Tötungen von Tieren sowie Verschlechterungen der Habitatqualität sind daher nicht auszuschließen.

Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig, um Beeinträchtigungen der Steinbeißer zu verhindern.

Diese umfassen in erster Linie die Unterbindung von Einleitungen, die geeignet sind, die Habitatgewässer derart zu verändern, dass die Habitateigenschaft für den Steinbeißer, auch temporär, eingeschränkt wird oder verloren geht. Einleitungen müssen daher frei von Eisenocker-Ausfällungen sein. Auch ein Aufwirbeln der abgelagerten bzw. ein Einspülen von neuen Sedimenten sollte unterbunden werden. Eingeleitete

Seite 24 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



Baustellenwässer sollten daher z.B. mit Hilfe von Absetzbecken dementsprechend vorbereitet werden.

Im Bereich der Querungen von besiedelten Gräben ist vor Baubeginn sicherzustellen, dass sich keine Tiere im unmittelbaren Baubereich aufhalten. Hierzu sind mittels Elektrobefischung alle Tiere zu fangen und an ungefährdete Stellen im Gewässersystem umzusetzen. Ein erneutes Einschwimmen von Tieren in den Baustellenbereich ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Die betroffenen Gewässerabschnitte werden von den Tieren selbstständig wieder besiedelt.

Die Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Prüfung Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen der lokalen Population der Steinbeißer durch den Baubetrieb werden ausgeschlossen. Dies lässt sich damit begründen, dass die Habitatgewässer mit den aktuell nachgewiesenen Funden nur sehr punktuell von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind und diese nach Beendigung der Maßnahme vollständig wieder hergestellt werden. Auch während der Baumaßnahmen können sich Tiere in den an die Baustelle angrenzenden Gewässerbereichen aufhalten und so einen Großteil ihres derzeitigen Habitats ohne Einschränkungen als Ruhe-, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat nutzen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen davon auszugehen, dass bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe des § 19 BNatSchG mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands des Steinbeißers verbunden sind.

Schlammpeitzger

Der Schlammpeitzger ist in Niedersachsen bisher nur regional nachgewiesen worden. Besiedlungsschwerpunkte befinden sich dabei unter anderem im Einzugsgebiet des Dümmers. Möglicherweise führt die Tatsache, dass diese Tierart nur schwer zu erfassen ist, zu einer Unterschätzung der Verbreitung dieser Art in Niedersachsen. (LAVES 2011b)

Neben Altarmen werden auch Entwässerungsgräben (Sekundärhabitate) besiedelt. Der Schlammpeitzger besiedelt wasserpflanzenreiche Gewässer mit einer geringen Strömungsgeschwindigkeit und einer lockeren, bis 60 cm dicken Schlammschicht. Geringe Sauerstoffgehalte und zeitweises Austrocknen der Gewässer stellen auf Grund der Fähigkeit, mittels Darmatmung auch Sauerstoff aus der Luft aufnehmen zu können,

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 25 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



keine Besiedlungshindernisse dar. Der nachtaktive Schlammpeitzger hält sich tagsüber in dichten submersen Makrophytenpolstern oder im Sediment vergraben auf. Laichhabitate zeichnen sich durch große Vorkommen von feinblättrigen Wasserpflanzen wie Wasserfeder (*Hottonia palustris*) und Wasserpest (*Elodea spec.*) aus. (LAVES 2011b)

Sowohl in der deutschen als auch in der niedersächsischen Roten Liste ist der Schlammpeitzger als stark gefährdet (RL 2) eingestuft. Der Erhaltungszustand in Niedersachsen kann auf Grund einer derzeit noch ungenügenden Datenlage nicht bewertet werden. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen Region als unzureichend bewertet.

Bundesweit betrachtet besiedelt der Schlammpeitzger fast ausschließlich Gewässer im Norddeutschen Tiefland. Es lässt sich daher eine besondere Verantwortung der norddeutschen Bundesländer für den Erhalt des Schlammpeitzgers ableiten. Der Schlammpeitzger ist eine Fischart mit höchster Priorität für die Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Betrachtungsraum befindet sich in einem Landkreis mit höchster Priorität für die Umsetzung von Maßnahmen für den Schlammpeitzger. (LAVES 2011b)

Im Untersuchungskorridor gelangen Nachweise des Schlammpeitzgers an sechs Stellen. Dabei handelt es sich in allen Fällen um Funde in naturfernen Kanälen/Gräben. Die Wasservegetation ist überwiegend üppig ausgebildet und besteht aus Laichkraut, Pfeilkraut, Hornkraut, Wasserstern und Seerosen. Teilweise sind die Gewässer stark eutrophiert und zeichnen sich durch eine bis zu 40 cm hohe Schlammauflage aus.

Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Der nachgewiesene Lebensraum des Schlammpeitzgers wird von der geplanten Trassenführung betroffen sein.

Alle Gräben mit Nachweisen des Schlammpeitzgers werden in offener Bauweise von der Leitung gequert. Vorhandene Habitatstrukturen werden dadurch zerstört. Zudem sind zur Wasserhaltung in den Baugruben Pumpanlagen in Betrieb, die das abgepumpte (Grund)wasser in angrenzende Gräben einleiten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle von Einleitungen in diese Gewässerabschnitte die Habitatqualität durch Sedimente und/oder chemische Komponenten verschlechtert wird. Vorhabensbedingte Tötungen von Tieren sowie Verschlechterungen der Habitatqualität sind daher nicht auszuschließen.

Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig, um Beeinträchtigungen der Schlammpeitzger zu verhindern.

Diese umfassen in erster Linie die Unterbindung von Einleitungen, die geeignet sind, die Habitatgewässer derart zu verändern, dass die Habitateigenschaft für den Schlammpeitzger, auch temporär, eingeschränkt wird oder verloren geht. Einleitungen müssen daher frei von Eisenocker-Ausfällungen sein. Eingeleitete Baustellenwässer sollten daher z.B. mit Hilfe von Absetzbecken dementsprechend vorbereitet werden.

Seite 26 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



Im Bereich der Querungen von besiedelten Gräben ist vor Baubeginn sicherzustellen, dass sich keine Tiere im unmittelbaren Baubereich aufhalten. Hierzu sind mittels Elektrobefischung alle Tiere zu fangen und an ungefährdete Stellen im Gewässersystem umzusetzen. Ein erneutes Einschwimmen von Tieren in den Baustellenbereich ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Die betroffenen Gewässerabschnitte werden von den Tieren selbstständig wieder besiedelt.

Die Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Prüfung Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen der lokalen Population der Schlammpeitzger durch den Baubetrieb werden ausgeschlossen. Dies lässt sich damit begründen, dass die Habitatgewässer mit den aktuell nachgewiesenen Funden nur sehr punktuell von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind und diese nach Beendigung der Maßnahme vollständig wieder hergestellt werden. Auch während der Baumaßnahmen können sich Tiere in den an die Baustelle angrenzenden Gewässerbereichen aufhalten und so einen Großteil ihres derzeitigen Habitats ohne Einschränkungen als Ruhe-, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat nutzen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen davon auszugehen, dass bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe des § 19 BNatSchG mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands des Schlammpeitzgers verbunden sind.

4.2.2 Insekten

LIBELLEN

Helm-Azurjungfer

Die Helm-Azurjungfer ist in Niedersachsen nur an wenigen Gewässern heimisch. Die Art ist meist an kalkhaltigen, langsam fließenden Wiesengräben zu finden, die sich darüber hinaus durch das Vorkommen einer wintergrünen Unterwasservegetation auszeichnen. Die Flugzeit beginnt Mitte Mai bis Mitte Juni und dauert maximal 12-14 Wochen, die Entwicklung der Larven dauert zwei Jahre. Die Eier werden an Berle (*Berula erecta*) abgelegt, große Bestände dieser Pflanzenart sind zwingende Habitatstrukturen in Helm-Azurjungfer-Habitaten. (NLWKN 2011)

In Deutschland und in Niedersachsen ist die Helm-Azurjungfer vom Aussterben bedroht (RL 1). Der Erhaltungszustand wird in der atlantischen Region aktuell als schlecht und in

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 27 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



der kontinentalen Region als unzureichend bewertet (NLWKN 2011). Die Helm-Azurjungfer erreicht in Niedersachsen den Nordrand ihres Verbreitungsgebietes.

Der Betrachtungsraum befindet sich in einem Landkreis mit einer aktuell sehr hohen Bedeutung und Priorität für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für die Helm-Azurjungfer. Alle aktuellen Vorkommen der Art sind vorrangig zu sichern. Sowohl deutschland- als auch niedersachsenweit hat diese Art die höchste Priorität in Bezug auf Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Gemäß Literatur (NLWKN 2011) sind aus dem Zeitraum 1994-2010 die nächstgelegenen Funde südlich vom Dümmer sowie bei Osnabrück zu verzeichnen. Weitere Funde stammen von der Großen Aue östlich von Diepholz sowie aus Bereichen entlang der Weser auf Höhe des Steinhuder Meeres.

Im Betrachtungsraum gelangen Nachweise an drei Stellen auf Höhe Mecklingen (SP 15 bis 16+200). Insgesamt wurden 12 Individuen in der Pissing sowie im Graben "Marler Fladder" gefunden. Alle Fundpunkte liegen innerhalb des Untersuchungskorridors. Das Wasser ist an diesen Stellen klar und mit einer ausgeprägten Vegetation. Das Vorkommen wird als bodenständig bewertet. Es konnten männliche und weibliche Tiere sowie Eiablagen beobachtet werden.

Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Der nachgewiesene Lebensraum der Helm-Azurjungfer wird von der geplanten Trassenführung betroffen sein. Der Graben "Hüder Wiesen", der die beiden Nachweisgewässer miteinander verbindet, wird in offener Bauweise von der Leitung gequert. Vorhandene Habitatstrukturen werden dadurch zerstört. Zudem sind zur Wasserhaltung in den Baugruben Pumpanlagen in Betrieb, die das abgepumpte (Grund)wasser in angrenzende Gräben einleiten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle von Einleitungen in diese Gewässerabschnitte die Habitatqualität durch Sedimente und/oder chemische Komponenten in der Pissing bzw. ihren angeschlossenen Gräben verschlechtert wird. Vorhabensbedingte Tötungen von Eiern und/oder Larven sowie Verschlechterungen der Fortpflanzungsstätten der Helm-Azurjungfer sind daher nicht auszuschließen.

Im Bereich des Vorkommens der Helm-Azurjungfer sollten nach Möglichkeit keine Einleitungsstellen eingerichtet werden. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um jegliche Beeinträchtigungen der Helm-Azurjungfer zu verhindern.

Diese umfassen in erster Linie die Unterbindung von Einleitungen, die geeignet sind, die Habitatgewässer mechanisch und/oder chemisch derart zu verändern, dass die Habitateigenschaft für die Helm-Azurjunger, auch temporär, eingeschränkt wird oder verloren geht. Einleitungen müssen daher frei von Sedimenten und sonstigen Bestandteilen (z.B. Eisenocker-Ausfällungen) sein. Zudem muss die Einleitstelle so angelegt sein, dass Aufwirbelungen von Sedimenten nicht stattfinden und Wasserpflanzen nicht zerstört werden. Der pH-Wert und Sauerstoffgehalt des Gewässers darf

Seite 28 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag			
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014			



durch die Einleitungen nicht verändert werden. Eingeleitete Baustellenwässer sollten daher z.B. mit Hilfe von Absetzbecken dementsprechend vorbereitet werden.

Im Bereich der Querung des Grabens sind ggf. vorhandene Wasserpflanzen (v.a. Berle [Berula erecta]) vor Beginn der Baumaßnahme vorsichtig aus dem Untergrund zu lösen und innerhalb des Grabens in ungestörte Abschnitte zu verbringen. Etwaige an der Vegetation befindliche Tiere (Larven, Eier) werden so aus dem Gefahrenbereich entfernt.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Die ggf. zuvor entfernte Vegetation wird sich selbständig an der betroffen Stelle wieder ansiedeln.

Die Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Prüfung Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen der lokalen Population der Helm-Azurjungfer durch den Baubetrieb werden ausgeschlossen. Dies lässt sich damit begründen, dass die Habitatgewässer (Pissing, Graben "Marler Fladder") mit den aktuell nachgewiesenen Funden mindestens 100 m vom geplanten Querungspunkt entfernt sind. Adulte Tiere werden durch den Baubetrieb nicht gestört. Die Möglichkeit, die aktuell besiedelten Gewässerabschnitte als Fortpflanzungsstätte zu nutzen, bleibt erhalten. Zudem haben die Tiere mehrere hundert Meter lange Gewässerabschnitte zur Verfügung, die geeignete Habitatstrukturen aufweisen. Die dauerhafte Eignung als Habitatgewässer bleibt daher sowohl während als auch nach Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen bestehen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen davon auszugehen, dass bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe des § 19 BNatSchG mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung des günstigen Erhaltungszustands der Helm-Azurjungfer verbunden sind.

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 29 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



4.3 Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

4.3.1 Streng geschützte Vogelarten

Im Untersuchungskorridor konnte im Rahmen der Bestandsaufnahmen 31 streng geschützte Brut- und Rastvogelarten nachgewiesen werden. Rast- und Zugvögel werden gemeinsam in Kapitel 4.3.6 abgehandelt.

Tab. 1 Liste der im engeren Untersuchungskorridor nachgewiesenen <u>streng</u> geschützten Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Rastvogelarten bzw. Wintergäste

Art	RL Nds	RL NRW	RL D	Brut- vogel	Brutzeit	Flucht- distanz (m)	Status	Vorkoi im Abs in	
						(111)		Nds	NRW
Baumfalke	3	3	3	Х	A 5-A 8	200	BV	Х	
Bekassine	2	1S	1	Х	E 3-E 8	40	DZ	х	
Großer Brachvogel	2	2S	1	Х	A 4-M 7	300	BV	х	
Grünspecht	3	*	*	Х	A 4-E 6	60	BV	х	
Habicht	*	V	*		M 3-E 7	200	NG	Х	
Kiebitz	3	3S	2	Х	A 3-E 6	60	BV	Х	Х
Knäkente	1	1S	2		-	100	DZ	х	
Kornweihe	2	0	2		-	200	WG	х	
Kranich	*	-	*		A 2-E 10	300	WG/NG	х	
Mäusebussard	*	*	*	Х	M 3-M 8	100	BV/NG	х	Х
Moorente	0	-	1		-	-	NG,Gefangen- schaftsflüchlting	х	
Raubwürger	1	1S	2			100	WG	х	
Rohrdommel	1	0	*		E 3-E 7	100	WG	х	
Rohrweihe	3	3S	*	Х	M 4-M 8	200	NG	х	
Rotmilan	2	3	٧		ı	200	NG	х	
Rotschenkel	2	1S	٧		ı	60	NG	х	
Schleiereule	*	*S	*	Х	A 5-E 9	20	BV	х	
Schwarzspecht	*	*S	*	Х	-	100	NG	х	
Silberreiher	k.A.	k.A.	*		-	100	NG	х	
Singschwan	k.A.	k.A.	R		-	200	WG	х	
Sperber	*	*	*		-	100	NG	х	
Steinkauz	1	3S	2	Х	M 4-E 6	100	BV	х	
Teichralle	V	V	V	Х	A 4-A 6	20	BV	х	
Turmfalke	V	VS	*	Х	A 4-A 7	40	BV/NG	х	Х
Waldohreule	3	3	*	Х	M 3-A 7	30	BV	х	
Waldwasserläufer	*	k.A.	*		-	250	DZ	х	
Wanderfalke	2	*S	*		-	200	NG	х	
Weißstorch	2	3*	3		E 3-M 7	100	NG	х	
Wiesenweihe	2	1S	2		-	300	NG	х	

RL Nds = Rote Liste Niedersachsen 2007, RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen 2010,

RL D = Rote Liste Deutschlands 2007

Seite 30 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



<u>Gefährdungskategorien:</u> **Kat. 0:** Ausgestorben oder verschollen; **1:** Vom Aussterben bedroht; **2:** Stark gefährdet, **3:** Gefährdet; **R:** Arealbedingt selten, **RL V:** Zurückgehend (Vorwarnliste); *: ungefährdet; S: Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)

BV: Brutvogel, DZ: Durchzügler, NG: Nahrungsgast, WG: Wintergast

NAHRUNGSGÄSTE WÄHREND DER BRUTSAISON

Als Nahrungsgäste, die während der Brutsaison im Untersuchungskorridor beobachtet wurden, sind die Greifvogelarten Habicht, Sperber, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rotmilan und Wanderfalke sowie die Arten Moorente (vermutlich Gefangenschaftsflüchtling), Kranich, Schwarzspecht, Silberreiher, Rotschenkel und Weißstorch nachgewiesen worden.

Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Der direkte Verlust von Individuen und Gelegen sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten sind aufgrund der Querung von Nahrungshabitaten bei allen oben genannten Vogelarten auszuschließen.

Durch die temporäre und lineare Inanspruchnahme von Offenlandbiotopen, die nach dem Bau der Leitung in kurzer Zeit wiederhergestellt werden, ist kein Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten bei den genannten Vogelarten, die jeweils große Nahrungshabitate nutzen, zu erwarten. Der Verlust von Nestern, Gelegen oder Jungvögeln sowie eine Störung des möglicherweise in der Nähe liegenden Bruthabitates und somit negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind bei diesen Arten ausgeschlossen. Ausweichmöglichkeiten im Nahrungshabitat sind während der Bauphase möglich, da für alle Arten große Revieransprüche bestehen. Ein Verlust des Lebensraumes durch den temporären Eingriff ist hier nicht zu befürchten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Prüfung Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Beeinträchtigungen lokaler Populationen (bei Greifvögeln oder dem Weißstorch etwa sind bereits einzelne Brutpaare relevant) durch baubedingte Störungen sind aufgrund der ausreichenden Distanz des Nahrungshabitates zum Arbeitsstreifen und/oder der Größe des benötigten Nahrungshabitates auszuschließen. Nahrungshabitate werden durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt, es sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Bei keiner der oben genanten Arten ist erkennbar, dass ausschließlich großflächig vollkommen störungsfreie Flächen aufgesucht werden, die im Rahmen der Baumaßnahmen deutlichen Störungen unterliegen würden. Zudem Untersuchungsraum bereits aktuell durch anthropogene Störungen (landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Siedlungen, Kfz-Verkehr, Spaziergänger, Radfahrer, freilaufende Hunde etc.) gekennzeichnet. Eine Gewöhnung an diese Störungen ist daher Voraussetzung für alle genannten Arten, um den Raum überhaupt nutzen zu können. Während der Bauphase stehen im Raum weiterhin Flächen zur Verfügung, die mehr als 200-300 von vielgenutzten Straßen oder Siedlungen/Einzelhöfen entfernt sind. Auch für Arten mit einer Fluchtdistanz von bis zu 300 m verliert der Raum daher seine Habitateignung nicht.

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 31 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



Das Verbot der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

BRUTVÖGEL

Baumfalke

Der Baumfalke ist in Niedersachsen mit etwa 700 Brutpaaren vertreten, damit brütet etwa 10 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Schwerpunktvorkommen in Niedersachsen befinden sich u.a. in der Diepholzer Moorniederung. Der Baumfalke besiedelt reich strukturierte offene Landschaften mit einem hohen Nahrungsangebot an Kleinvögeln und Insekten. (KRÜGER ET AL. 2014)

Der Baumfalke konnte punktuell als Brutvogel beobachtet werden. Innerhalb des Untersuchungskorridores der NOWAL wurden ein Brutrevier und ein Revierpaar (Niststätte vermutet) festgestellt. Sowohl die festgestellte als auch die vermutete Niststätte befindet sich in ca. 100 m Entfernung zum Arbeitsstreifen. Die beiden Niststätten liegen ca. 1,6 km voneinander entfernt im Marler Fladder.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Der Arbeitsstreifen liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von ca. 200 m von den als (potenzielle) Brutplätze genutzten Gehölzen und Einzelbäumen entfernt. Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass Niststätten aufgegeben werden, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit beginnen. Als Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich, dass mit dem Bau der Leitung vor der Brutzeit des Baumfalken begonnen wird (Anfang Mai). So ist das Brutpaar in der Lage, rechtzeitig einen neuen Niststandort zu suchen. Ist diese Regelung nicht möglich und die Niststätte vor Baubeginn genutzt, kann erst nach Beendigung des Brutgeschäftes (August) mit dem Bau in diesem Abschnitt begonnen werden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist in diesem Fall das Brutgeschehen zu beobachten. Wird die Brut aus anderen Gründen (z. B. Prädation, ungünstige Witterungsbedingungen oder Nahrungsknappheit mit Todesfolge für die Küken etc.) vorzeitig beendet, kann früher mit dem Bau begonnen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind daher unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baumfalken sind eng mit der vom Menschen geschaffenen Kulturlandschaft verbunden. Beeinträchtigungen lokaler Populationen können nur entstehen, wenn Niststätten oder großflächig Kulturlandschaft zerstört werden. Im Falle des Bauvorhabens entstehen weder Veränderungen in der aktuellen Nutzung der Landschaft noch werden Niststätten dauerhaft zerstört. Eine Aufgabe beider Reviere für eine Brutsaison ist jedoch im Rahmen der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen. Da beide Niststätten gleichermaßen durch die Nähe zum Arbeitsstreifen betroffen sind und auch nur zwei Nachweise im Betrachtungsraum gelangen, ist eine Störung der lokalen Baumfalkenpopulation nicht ausgeschlossen. Als Vermeidungsmaßnahme ist daher erforderlich, dass die

Seite 32 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



Baumaßnahmen so zeitig beginnen, dass die Brutpaare alternative Niststandorte beziehen können (s.o.). Da Baumfalken alte Krähennester als Horste nutzen, sind im Raum ausreichend Ausweichmöglichkeiten gegeben. Ist diese Regelung nicht möglich und die Niststätte vor Baubeginn genutzt, kann erst nach Beendigung des Brutgeschäftes mit dem Bau in diesem Abschnitt begonnen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher daher unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Großer Brachvogel

Der Große Brachvogel ist in Niedersachsen mit etwa 1.700 Brutpaaren vertreten, damit brütet mehr als die Hälfte des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Der Erhaltungszustand ist als ungünstig zu bewerten. Niedersachsen hat sowohl auf deutscher als auch auf europäischer Ebene eine sehr hohe Verantwortung für diese Art. Schwerpunktvorkommen in Niedersachsen befinden sich auf den Inseln. Größere Binnenlandvorkommen existieren u.a. im Landkreis Diepholz. Der Große Brachvogel ist auf offene Niederungs- und Grünlandlandschaften, Niedermoore und Flusstäler angewiesen. Zur Nahrungssuche werden flache Gewässer und lockere Böden aufgesucht. (NLWKN 2011b)

Der Große Brachvogel konnte nur sehr punktuell als Brutvogel beobachtet werden. Entlang der NOWAL wurde ein Brutrevier festgestellt. Vom geplanten Bauvorhaben ist die besiedelte Grünlandfläche durch eine Straße getrennt.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Der direkte Verlust von Individuen und Gelegen sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte sind aufgrund der ausreichenden Distanz des Arbeitsstreifens zur besiedelten Grünlandfläche auszuschließen. Zwar liegt der Arbeitsstreifen nur ca. 170 m vom Fundpunkt des Großen Brachvogels entfernt (artspezifische Fluchtdistanz 300 m), zwischen der Brutstätte und dem geplanten Bauvorhaben verläuft jedoch eine regelmäßig befahrene Straße. Zudem ist der Arbeitsstreifen auf beiden Seiten durch ca. 2 m hohe Erdmieten flankiert. Personenbewegungen sind daher für bodenbrütende Arten nicht sichtbar. Zusätzliche Störungen, die vom Leitungsbau ausgehen, können daher nicht so erheblich sein, dass sie zu einer Verschlechterung der Habitatqualität des genutzten Grünlandes führen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Bauvorhaben wird in einem Raum realisiert, der großräumig durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet ist. Anthropogene Störungen durch landwirtschaftliche Maschinen und Straßenverkehr sind während der gesamten Brutsaison auf der Habitatfläche des Großen Brachvogels vorhanden. Von einer Gewöhnung an Störreize muss ausgegangen werden, da das beobachtete Brutpaar in

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 33 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



einer Entfernung von nur ca. 170 m zur Straße seine Brutstätte eingerichtet hat. Zudem schließt sich unmittelbar östlich des festgestellten Brutplatzes das Naturschutzgebiet Rehdener Geestmoor an, das als Hauptlebensraum des Großen Brachvogels im betrachteten Trassenabschnitt angesehen werden muss. Die dortigen günstigen Habitatbedingungen werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Damit sind auch keine Auswirkungen auf die lokale Population des Großen Brachvogels erkennbar.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Grünspecht

Der Grünspecht ist in Niedersachsen mit etwa 2.500 Brutpaaren vertreten, der Erhaltungszustand ist als ungünstig zu bewerten. Niedersachsen hat sowohl auf deutscher als auch auf europäischer Ebene eine hohe Verantwortung für diese Art. Schwerpunktvorkommen im relativ flächendeckend besiedelten Niedersachsen befinden sich u.a. in der Dümmer-Geestniederung. Der Grünspecht gilt als Leitart halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaften sowie lichter Wälder. (NLWKN 2010)

Der Grünspecht konnte an vier Stellen im Verlauf des Untersuchungskorridores als Brutvogel beobachtet werden. Kein Brutvorkommen befand sich näher als die 60-m-Fluchtdistanz am Arbeitsstreifen der NOWAL.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Der direkte Verlust von Individuen und Gelegen sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten sind aufgrund der ausreichenden Distanz des Arbeitsstreifens zu den Bruthöhlen auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Beeinträchtigungen der lokalen Population durch baubedingte Störungen sind ebenfalls aufgrund der ausreichenden Distanz zum Arbeitsstreifen auszuschließen. Das Nahrungshabitat wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt, es stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Das Verbot der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Kiebitz

Der Kiebitz ist in Niedersachsen mit etwa 25.000 Brutpaaren vertreten, damit brütet ca. ein Drittel des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Der Erhaltungszustand ist als ungünstig zu bewerten. Niedersachsen hat sowohl auf deutscher als auch auf europäischer Ebene eine sehr hohe Verantwortung für diese Art. Schwerpunktvorkommen in Niedersachsen befinden sich in der naturräumlichen Region Watten und Marschen.

Seite 34 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



Größere Binnenlandvorkommen existieren am Dümmer und in der Diepholzer Moorniederung. Der Kiebitz benötigt eine extensiv genutzte Offenlandschaft mit kurzer Vegetation. Für eine effektive Feindabwehr und damit eine Erhöhung des Bruterfolges brüten Kiebitze dort, wo es möglich ist, in kleinen Kolonien mit mehreren Paaren. (NLWKN 2011a)

Der Kiebitz konnte im gesamten Untersuchungskorridor als Brutvogel beobachtet werden. Entlang der NOWAL wurden 33 Brutreviere festgestellt. Davon befinden sich acht Reviere weniger als 60 m (entspricht der artspezifischen Fluchtdistanz) vom geplanten Arbeitsstreifen entfernt.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Der Kiebitz gilt als relativ ortstreu (BAUER et al. 2005), wechselt jedoch bei entsprechender Habitateignung und in Abhängigkeit der Feldnutzung jährlich kleinräumig das Bruthabitat. Daher sind Verluste von Nestern, Gelegen oder Jungvögeln in den relevanten Leitungsabschnitten nicht auszuschließen.

Als Vermeidungsmaßnahme ist ein frühzeitiges Abschieben des Oberbodens vor Brutbeginn (= Mitte März) in den relevanten Trassenabschnitten (SP 4 bis SP 6 sowie Messanlage Drohne bis SP 24) vorgesehen. Durch die Aufschichtung des abgeschobenen bzw. ausgehobenen Bodens beiderseits des Rohrgrabens wird der Brutplatz für den Kiebitz im Trassenbereich weniger interessant. Dennoch sollte der Zeitraum zwischen Baufeldräumung und den nachfolgenden Bauarbeiten kurz gehalten werden. Alternativ ist der frei geschobene Arbeitsstreifen mit Rohren oder Flatterband auszurüsten, um einen Ansiedlungsversuch zu verhindern. Das Zerstören von Nestern und das Töten von nicht flüggen Jungvögeln kann somit ausgeschlossen werden.

In den übrigen Trassenabschnitten und falls diese Vermeidungsmaßnahmen zeitlich nicht eingehalten werden können, ist alternativ eine Bauzeitenbeschränkung während der Brutund Aufzuchtzeiten (1. März bis 30. Juni) in den Trassenabschnitten einzuhalten, wo im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ein aktueller Brutnachweis in Trassennähe (bis ca. 60 m Entfernung) geführt werden kann.

Vermeidungsmaßnahme einem Trassenabschnitt ist als primäre Bauzeitenregelung erforderlich. Dies betrifft den Abschnitt zwischen Ompteda Kanal im Hülfter Bruch und Station Lembruch (SP 10 bis SP 13, der Bau der Station Lembruch ist davon nicht betroffen). Dies wird damit begründet, dass der Trassenverlauf an dieser Stelle durch Flächen verläuft, die von einer hohen Anzahl an Kiebitzbrutpaaren besiedelt ist und noch weitere Offenlandarten (Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche) mit einer sehr hohen Brutpaardichte vorkommen. Die Analyse der Kartierdaten zeigt, dass die Verteilung der Brutpaare hier auf bestimmte, relativ kleine Flächen mit speziellen Habitatstrukturen innerhalb des großräumigen Komplexes beschränkt bleibt. Bei Durchführung der Baumaßnahme während der Fortpflanzungszeit würde die Habitateignung dieser Flächen für eine Brutsaison (fast) vollständig verloren gehen, wenn in zu geringem Abstand der Bau der Trasse betrieben werden würde.

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 35 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



Die Bauzeitenregelung erstreckt sich dabei auf die Monate März bis ca. Mitte August, da der Kiebitz im März anfängt und die Feldlerche im August aufhört zu brüten. Im unmittelbaren Anschluss an die Ernte der in diesem Trassenabschnitt vorhandenen Feldfrüchte kann jedoch mit dem Trassenbau begonnen werden. Witterungs- und feldfruchtbedingt kann die Ernte im Zeitraum von Juni bis August stattfinden. Sind die Feldfrüchte abgeerntet, ist nicht mehr damit zu rechnen, dass geeignete Strukturen für die Anlage von Niststätten vorhanden sind.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Wiesen, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes des Kiebitzes durch die geplante Errichtung der Messanlage Drohne erfolgt nicht. Dies ist damit zu begründen, dass das Gebäude auf einer Fläche errichtet wird, die derzeit weder vom Kiebitz noch von anderen Bodenbrütern als Bruthabitat genutzt wird. Die nördlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen verlieren ihre Habitateignung nicht.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind daher unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Bauvorhaben wird in einem Raum realisiert, der großräumig durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet ist. Anthropogene Störungen durch landwirtschaftliche Maschinen sind in der gesamten Brutsaison auf den Habitatflächen der Kiebitze vorhanden. Bei rechtzeitiger Einrichtung des Arbeitsstreifens (s.o.) können sich die Kiebitze auf neue Gegebenheiten einstellen und den verbleibenden Raum als Fortpflanzungshabitat nutzen. Dies ist in allen Bereichen entlang der Trasse möglich, in denen der Raum auch in größerer Entfernung von der Trasse ähnliche Habitatstrukturen aufweist, die der Kiebitz nutzen kann (vgl. auch die Ausführungen zur Bauzeitenregelung). Von einer Gewöhnung an Störreize des nicht als empfindlich einzustufenden Kiebitzes, die zudem von einem festgelegten Bereich ausgehen, kann dabei ausgegangen werden. Die Bodenmieten tragen zusätzlich zu einer optischen und akustischen Abschirmung der Arbeitsbereiche von der weiteren Umgebung bei.

Die Wirkungen der geplanten Baumaßnahme beschränken sich maximal auf eine Brutsaison. Es ist somit insgesamt nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Seite 36 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



Mäusebussard

Der Mäusebussard ist in Niedersachsen überall häufig und weit verbreitet. Bei einem Bestand von 15.000 Brutpaaren gilt er in Niedersachsen als ungefährdet, es brüten ca. 14 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung des niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland ist überdurchschnittlich bis hoch (KRÜGER ET AL. 2014). Als Bruthabitate werden Gehölze, Baumreihen und Wälder genutzt. Auch Strukturen, die sich durch ihre Nähe zu stark anthropogen gestörten Bereichen wie z.B. Siedlungen und Straßen auszeichnen, werden genutzt. Angrenzende Freiflächen stellen das Jagdrevier dar. Der Aktionsraum der Art beträgt bis zu 10 km².

Im Untersuchungskorridor wurde der Mäusebussard als Brutvogel und als Nahrungsgast erfasst. Entlang der geplanten NOWAL wurden sechs Horste kartiert. Für diese Brutplätze sind die Auswirkungen möglicher Störungen durch die Bauarbeiten zu prüfen.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Horstbäume beseitigt, so dass ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungsstätten) nicht vorliegt. Eine vorsorgliche Überprüfung im Vorfeld der Baumaßnahmen ist jedoch durchzuführen, wenn Bäume entnommen werden oder die Trasse sehr nah an Gehölzbeständen entlangführt. Horstbäume sind entsprechend zu erhalten.

Auch eine direkte Tötung oder Verletzung einzelner Individuen des Mäusebussards oder seiner Fortpflanzungsstadien, verursacht durch die Baumaßnahme, ist demzufolge auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Beeinträchtigungen der lokalen Population durch baubedingte Störungen sind ebenfalls aufgrund der ausreichenden Distanz zum Arbeitsstreifen auszuschließen. In keinem Fall liegt der Arbeitsstreifen näher als die artspezifische Fluchtdistanz von 100 m zum nächstgelegenen Horst. Das Nahrungshabitat wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt, es stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Die mit dem Vorhaben verbundene temporäre Einschränkung des Nahrungshabitats des Mäusebussards ist nur kleinräumig und aufgrund der Ausprägung der Eingriffsfläche nur von untergeordneter Bedeutung. Die Einschränkung des Nahrungshabitats ist im Vergleich zum gesamten nutzbaren, mehrere Quadratkilometer umfassenden Aktionsraum äußerst gering. Darüber hinaus gibt es im Umfeld genügend störungsarme Flächen, die als Nahrungshabitat mindestens ebenso geeignet sind wie die betroffenen Flächen. Ein funktioneller Zusammenhang zwischen Störungen im Nahrungshabitat und möglichen Brutplätzen in der Umgebung ist nicht zu erkennen, ebenso wenig negative vorhabens-

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 37 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



bedingte Einflüsse auf die lokale Population im Naturraum durch Inanspruchnahme von Teilflächen eines Nahrungshabitats. Essentielle Habitate gehen nicht verloren.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Schleiereule

Die Schleiereule ist in Niedersachsen mit etwa 6.500 Brutpaaren vertreten, damit brütet ein Drittel des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung des niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland ist sehr hoch. In der Dümmer-Niederung kommt die Schleiereule flächendeckend vor. Die Schleiereule ist auf offene Grünlandlandschaften und geeignete Gebäude mit Einflugsmöglichkeiten angewiesen. (KRÜGER ET AL. 2014)

Die Schleiereule konnte punktuell als Brutvogel beobachtet werden. Innerhalb des Untersuchungskorridores der NOWAL wurden sieben Brutreviere festgestellt. Alle Niststätten befinden sich in Gebäuden (Hofanlagen, Scheuen etc.).

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Der direkte Verlust von Individuen und Gelegen sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte sind aufgrund der Lage in Gebäuden, die nicht vom Bauvorhaben betroffen sind, auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Schleiereulen sind eng mit der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft verbunden. Beeinträchtigungen lokaler Populationen können nur entstehen, wenn Niststätten oder großflächig Kulturlandschaft zerstört wird. Im Falle des Bauvorhabens entstehen weder Veränderungen in der aktuellen Nutzung der Landschaft noch werden Niststätten zerstört. Störungen lokaler Population können daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Steinkauz

Der Steinkauz ist in Niedersachsen mit etwa 750 Brutpaaren vertreten, damit brütet etwa 9 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Der Erhaltungszustand ist als ungünstig zu bewerten. Der Steinkauz kommt fast ausschließlich westlich der Weser vor. Er ist auf offene Niederungslandschaften und Streuobstwiesen mit alten, höhlenreichen Baumbeständen angewiesen. Zur Nahrungssuche werden Äcker und kurzrasiges Grünland aufgesucht. (KRÜGER ET AL. 2014)

Der Steinkauz konnte punktuell als Brutvogel beobachtet werden. Innerhalb des Untersuchungskorridores der NOWAL wurden zwei Brutreviere festgestellt. Eine Niststätte befindet sich in einer Hofanlage, die andere im Bereich einer Streuobstwiese.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Seite 38 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



Der direkte Verlust von Individuen und Gelegen sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte sind aufgrund der Lage auf Flächen, die nicht vom Bauvorhaben betroffen sind, auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Steinkäuze sind eng mit der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft verbunden. Beeinträchtigungen lokaler Populationen können nur entstehen, wenn Niststätten oder großflächig Kulturlandschaft (insbesondere kurzrasiges Grünland) zerstört oder einer Umnutzung (z.B. Umbruch von Grünland in Acker) unterzogen wird. Im Falle des Bauvorhabens entstehen weder Veränderungen in der aktuellen Nutzung der Landschaft noch werden Niststätten zerstört. Störungen lokaler Population können daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Teichralle

Die Teichralle ist in Niedersachsen mit etwa 11.000 Brutpaaren vertreten, damit brütet etwa ein Viertel des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Niedersachsen hat auf deutscher Ebene eine überdurchschnittliche bis hohe Verantwortung für die Erhaltung dieser Art. Die Teichralle kommt fast flächendeckend in Niedersachsen vor. Sie besiedelt strukturreiche Verlandungszonen stehender oder langsam fließender Gewäser. (KRÜGER ET AL. 2014)

Die Teichralle konnte punktuell als Brutvogel beobachtet werden. Innerhalb des Untersuchungskorridores der NOWAL wurden acht Brutreviere festgestellt. Alle Fundpunkte befinden sich an Stillgewässern oder Gräben, die nicht vom Bauvorhaben betroffen sind.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Die geringste Distanz zwischen Arbeitsstreifen und einem von Teichrallen besiedeltem Gewässer beträgt 100 m. Da die artspezifische Fluchtdistanz der Teichralle bei ca. 20 m liegt, ist eine Störung von Einzelindividuen als unwahrscheinlich einzustufen. Eingriffe in Uferstrukturen und -vegetation an Gewässern, die von der Teichralle besiedelt werden, finden nicht statt. Der direkte Verlust von Individuen und Gelegen sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte sind daher auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Falle des Bauvorhabens entstehen keine Veränderungen in der aktuellen Ausprägung der besiedelten Gewässer. Die Habitateignung bleibt während und nach Umsetzung der

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 39 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



Baumaßnahme bestehen. Störungen lokaler Population können daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Turmfalke

Der Turmfalke ist in Niedersachsen mit etwa 8.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 14 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung des niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland ist sehr hoch. Der Turmfalke ist in Niedersachsen flächendeckend vertreten, wobei er u.a. in der Diepholzer Moorniederung eine besonders hohe Siedlungsdichte aufweist. Er nutzt offene Grünlandflächen mit eingestreuten Gehölzen. (KRÜGER ET AL. 2014)

Der Turmfalke konnte punktuell als Brutvogel beobachtet werden. Innerhalb des Untersuchungskorridores der NOWAL wurden vier Brutreviere festgestellt. Drei Niststätten befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden (Hofanlagen, Scheuen etc.), eine auf einem Strommast unmittelbar neben einer Straße.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Der direkte Verlust von Individuen und Gelegen sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte sind in drei Fällen aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden, die nicht vom Bauvorhaben betroffen sind, auszuschließen.

Der als Bruthabitat genutzte Strommast befindet sich direkt neben dem Arbeitsstreifen. Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Niststätte aufgegeben wird, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit beginnen. Als Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich, dass mit dem Bau der Leitung vor der Brutzeit des Turmfalken begonnen wird (Anfang April). So ist das Brutpaar in der Lage, rechtzeitig einen neuen Niststandort zu suchen. Ist diese Regelung nicht möglich und die Niststätte vor Baubeginn genutzt, kann erst nach Beendigung des Brutgeschäftes Anfang Juli mit dem Bau in diesem Abschnitt begonnen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind daher unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Turmfalken sind eng mit der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft verbunden. Beeinträchtigungen lokaler Populationen können nur entstehen, wenn Niststätten oder großflächig Kulturlandschaft zerstört werden. Im Falle des Bauvorhabens entstehen weder Veränderungen in der aktuellen Nutzung der Landschaft noch werden Niststätten dauerhaft zerstört. Die Niststätte auf dem Strommast verliert ggf. ihre Habitateignung für eine Brutsaison. Diese befindet sich aber in der Nähe von zwei weiteren Niststätten (550 und 1.200 m entfernt). Der Betrachtungsraum bleibt daher auch im nahen Umfeld der Trasse vom Turmfalken besiedelt. Störungen lokaler Population können daher ausgeschlossen werden.

Seite 40 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Waldohreule

Die Waldohreule ist in Niedersachsen mit etwa 6.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 18 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung des niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland überdurchschnittliche bis hoch. Die Waldohreule ist in Niedersachsen nahezu flächendeckend vertreten, wobei die meisten Waldohruelen in der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung brüten. Als Nahrungshabitate werden halboffene Landschaften mit Gehölzen, Hecken sowie Gärten genutzt. Als Niststätten werden von Krähen oder anderen Greifvögeln gebaute Nester genutzt. (KRÜGER ET AL. 2014)

Die Waldohreule konnte mit einem Revierpaar erfolgreich mit 3 Jungvögeln im Untersuchungkorridor brüten. Das Brutrevier befindet sich südlich der B51 auf einem mit zahlreichen Gehölzen bestandenen Hundeübungsplatz an der Straße "Zur Schulheide".

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Der direkte Verlust von Individuen und Gelegen sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte können ausgeschlossen werden. Dies wird damit begründet, dass das beobachtete Revierpaar als unempfindlich gegenüber anthropgenen Störungen eingestuft werden muss. Die Niststätte befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer vielbefahrenen Straße, einem Hundeübungsplatz und einer Hofanlage. Die Gehölzreihe, in der die Jungtiere beobachtet wurden, befindet sich in einer Distanz von ca. 80 m zur geplanten Trasse (artspezifische Fluchtdistanz 30 m). Die Aufgabe einer potenziellen Niststätte im Rahmen des Bauvorhabens kann daher als unwahrscheinlich angesehen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Waldohreulen sind eng mit der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft verbunden. Beeinträchtigungen lokaler Populationen können nur entstehen, wenn Niststätten oder großflächig Kulturlandschaft zerstört werden. Im Falle des Bauvorhabens entstehen weder Veränderungen in der aktuellen Nutzung der Landschaft noch werden Niststätten dauerhaft zerstört. Störungen lokaler Population können daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 41 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



4.3.2 Besonders geschützte Vogelarten mit Gefährdungsstatus gem. der Roten Liste von Niedersachsen und Deutschland

In der nachfolgenden Tabelle sind jene nachgewiesenen besonders geschützten Vogelarten aufgelistet, denen entsprechend der Roten Listen Niedersachsen und Deutschland zusätzlich eine Gefährdungskategorie (RL-Status) zugeordnet ist. Rast- und Zugvögel werden gemeinsam in Kapitel 4.3.6 abgehandelt.

Tab. 2 Liste der im Untersuchungskorridor nachgewiesenen gefährdeten (RL-Status), besonders geschützten Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Rastvogelarten bzw. Wintergäste

Art	RL Nds	RL NRW	RL D	Status	Status	Brut- vogel	Flucht- distanz	Brutzeit	VSR Art. 4 (2)	Vorkommen im Abschnitt in	
								(2)	Nds	NRW	
Baumpieper	V	3	*	BV	Х	20	M 4-E 6		Х		
Bergfink	0	1	*	WG		20			Х		
Bluthänfling	٧	٧	V	BV	Х	20	A 4-A 8		Х		
Feldlerche	3	3S	3	BV	Х	20	A 3-M 8		Х	Х	
Feldsperling	V	3	٧	BV	Х	10	A 4-A 8		Х	Х	
Gartenrotschwanz	3	2	*	BV	Х	20	M 4-E 6		Х		
Gänsesäger	k.A.	k.A.	2	WG		100		Х	Х		
Girlitz	V	*	*	BV	Х	10	M 4-É 7		Х		
Grauschnäpper	٧	*	*	BV	Х	20	E 5-A 8		Х		
Haubentaucher	V	*	*	BV	Х	80	E 4-M 8	Х	Х		
Haussperling	٧	V	V	BV	Х	5	M 4-E 8		Х	Х	
Krickente	3	3S	3	BV	Х	100	M 3-A 8	Х	Х		
Kuckuck	3	3	٧	BV	Х	50	E 4-A 9		Х		
Mehlschwalbe	٧	3S	V	BV	Х	5	A 5-M 9		Х		
Nachtigall	3	3	*	BV	Х	10	A 5-A 7	Х	Х		
Pirol	3	1	V	BV	Х	40	E 5-M 7	Х	Х		
Rauchschwalbe	3	3S	٧	BV	Х	10	E 5-A 9		Х	Х	
Rebhuhn	3	2S	2	BV	Х	50	M 4-M 6		Х	Х	
Saatkrähe	٧	*S	*	NG		50			Х	Х	
Star	V	VS	*	BV/NG	Х	10	A4-E6		Х	Х	
Steinschmätzer	1	1S	1	DZ		30			Х		
Schwarzkehlchen	*	3S	V	BV	Х	20	A4-E6		Х		
Teichrohrsänger	٧	*	*	BV	Х	10	E 5-M 8	Х	Х		
Trauerschnäpper	V	*	*	BV	Х	20	A 5-E 7		Х		
Wachtel	3	2S	*	BV	Х	50	M 5-A 8		Х		
Weißwangengans	R	RS	*	WG		200			Х		
Wiesenpieper	3	2	*	BV	Х	20	M 4-A 7	Х	Х		
Zwergtaucher	3	*	*	WG		80		Х	Х		

RL Nds = Rote Liste Niedersachsen 2007, RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen 2010,

RL D = Rote Liste Deutschlands 2007

<u>Gefährdungskategorien:</u> **Kat. 0:** Ausgestorben oder verschollen; **1:** Vom Aussterben bedroht; **2:** Stark gefährdet, **3:** Gefährdet; **R:** Arealbedingt selten, **RL V:** Zurückgehend (Vorwarnliste); *: ungefährdet, S: Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)

Seite 42 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



BV: Brutvogel, DZ: Durchzügler, NG: Nahrungsgast, WG: Wintergast

Baumpieper

Der Baumpieper ist in Niedersachsen mit etwa 100.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 30 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung des niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland ist sehr hoch. Der Baumpieper ist in Niedersachsen fast flächendeckend vertreten. Er nutzt offene Landschaften und legt seine Nester an Waldrändern und Gehölzen an. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte der Baumpieper an einem großen Gehölzstreifen im Bereich Bellershorst als Brutvogel registriert werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Fundpunkt des Baumpiepers liegt ausreichend vom Arbeitsstreifen entfernt, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden können. Mit dem sukzessiv fortschreitenden Baubetrieb wird keine Gefährdung von Individuen verbunden sein, so dass auch der Verbotstatbestand Töten gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht einschlägig ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Bluthänfling

Der Bluthänfling ist in Niedersachsen mit etwa 25.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 15 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung des niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland ist überdurchschnittlich bis hoch. Der Bluthänfling ist in Niedersachsen flächendeckend vertreten. Der Bluthänfling nutzt offene Landschaften mit einem hohen Samenangebot sowie einer in Bodennähe dichten Strauchvegetation. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte der Bluthänfling verschiedentlich in Hofnähe landwirtschaftlicher Betriebe als Brutvogel beobachtet werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der direkte Verlust von Individuen dieser Art, sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten sind aufgrund der Niststandorte in der Nähe von Hofanlagen, die nicht vom Bauvorhaben betroffen sind, auszuschließen. Somit kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden. Mit dem sukzessiv fortschreitenden Baubetrieb wird keine Gefährdung von Individuen verbunden sein, so dass auch der Verbotstatbestand Töten gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht einschlägig ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 43 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



Feldlerche

Die Feldlerche ist in Niedersachsen mit etwa 140.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 9 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Feldlerche ist in Niedersachsen flächendeckend vertreten. Sie nutzt offene, strukturreiche Landschaften, die möglichst frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im gesamten Untersuchungskorridor konnte die Feldlerche vielfach als Brutvogel festgestellt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der hohen Brutvogeldichte der Feldlerche wurden auch mehrere Brutereignisse nahe und innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens festgestellt. Eine Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von flugunfähigen Nestlingen kann somit im Zeitraum der Baumaßnahme möglich sein.

Da die Feldlerche im Raum zusammen mit den Offenland-Brutvogelarten Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel vorkommt, werden für diese vier Arten einheitliche Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Als Vermeidungsmaßnahme ist ein frühzeitiges Abschieben des Oberbodens in den relevanten Trassenabschnitten (SP 4 bis SP 6 sowie Messanlage Drohne bis SP 24) vorgesehen. Dies sollte vor Brutbeginn des Kiebitzes (Mitte März) als frühest brütende Art geschehen.

Da die Schaffung von Rohbodenflächen, auf denen ggf. auch schnell Ackerkräuter aufkommen können, den Arbeitsstreifen als Brutplatz für die Feldlerche attraktiv macht, muss der Zeitraum zwischen Baufeldräumung und den nachfolgenden Bauarbeiten kurz gehalten werden. Alternativ ist der frei geschobene Arbeitsstreifen mit Rohren oder Flatterband auszurüsten, um einen Ansiedlungsversuch zu verhindern. Das Zerstören von Nestern und das Töten von nicht flüggen Jungvögeln kann somit ausgeschlossen werden.

Falls diese Vermeidungsmaßnahmen zeitlich nicht eingehalten werden können, ist alternativ eine Bauzeitenbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeiten (1. März bis 15. August) in den Trassenabschnitten einzuhalten, wo im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ein aktueller Brutnachweis in Trassennähe (bis ca. 30 m Entfernung) geführt werden kann.

In einem Trassenabschnitt ist als primäre Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung erforderlich. Dies betrifft den Abschnitt zwischen Ompteda Kanal im Hülfter Bruch und Station Lembruch (SP 10 bis SP 13, der Bau der Station Lembruch ist davon nicht betroffen). Dies wird damit begründet, dass der Trassenverlauf an dieser Stelle durch Flächen verläuft, die von einer hohen Anzahl an Feldlerchenbrutpaaren besiedelt ist und noch weitere Offenlandarten (Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz) mit einer sehr hohen Brutpaardichte vorkommen. Bei Durchführung der Baumaßnahme während der Fortpflanzungszeit würde die Habitateignung dieser Fläche für eine Brutsaison fast vollständig verloren gehen.

Seite 44 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



Die Bauzeitenregelung erstreckt sich dabei auf die Monate März bis ca. Mitte August, da der Kiebitz im März anfängt und die Feldlerche im August aufhört zu brüten. Im unmittelbaren Anschluss an die Ernte der in diesem Trassenabschnitt vorhandenen Feldfrüchte kann jedoch mit dem Trassenbau begonnen werden. Witterungs- und feldfruchtbedingt kann die Ernte im Zeitraum von Juni bis August stattfinden. Sind die Feldfrüchte abgeerntet, ist nicht mehr damit zu rechnen, dass geeignete Strukturen für die Anlage von Niststätten vorhanden sind.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Grünland, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes der Feldlerche durch die geplante Errichtung der Messanlage Drohne erfolgt nicht. Dies ist damit zu begründen, dass das Gebäude auf einer Fläche errichtet wird, die derzeit weder von der Feldlerche noch von anderen Bodenbrütern als Bruthabitat genutzt wird. Die nördlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen verlieren ihre Habitateignung nicht.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher unter Einbeziehung der Vermeidungsnahmen nicht einschlägig.

Feldsperling

Der Feldsperling ist in Niedersachsen mit etwa 80.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 6 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Der Feldsperling ist in Niedersachsen flächendeckend vertreten. Er ist ein Kulturfolger und brütet in Siedlungen aller Art. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte der Feldsperling in großer Anzahl auf vielen landwirtschaftlichen Betrieben, in einigen Siedlungen sowie in unterschiedlichen Gehölzund Heckenstrukturen als Brutvogel beobachtet werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art brütet mit einem Schwerpunkt auf landwirtschaftlichen Betrieben und der direkten Umgebung sowie in vom Trassenverlauf nicht betroffenen Heckenstrukturen, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden können. Das Gebäude wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt, so dass auch der Verbotstatbestand Töten gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht einschlägig ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist in Niedersachsen mit etwa 13.500 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 15 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung des

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 45 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland ist überdurchschnittlich bis hoch. Der Gartenrotschwanz ist in Niedersachsen fast flächendeckend vertreten. Er ist als Halbhöhlenbrüter auf alte Baumbestände angewiesen, ist aber auch im Siedlungsbereich und dort häufig in künstlichen Nisthilfen zu finden. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte der Gartenrotschwanz an vier Stellen als Brutvogel beobachtet werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Alle Fundpunkte liegen außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden können. Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bäume mit geeigneten Niststrukturen (Halbhöhlen) beseitigt, so dass auch der Verbotstatbestand Töten gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht einschlägig ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Girlitz

Der Girlitz ist in Niedersachsen mit etwa 12.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 8 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Der Girlitz kommt hauptsächlich im mittleren und östlichen Bereich von Niedersachsen vor. Der Girlitz findet vor allem im Siedlungsbereich geeignete Habitatstrukturen wie Gehölze im Wechsel mit krautigen Offenlandbereichen. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte der Girlitz in der Ortschaft Dielingen als Brutvogel festgestellt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Brutereignisse nahe oder innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens wurden dabei nicht erfasst. Ein Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von flugunfähigen Nestlingen kann daher ausgeschlossen werden.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Grünland, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Grauschnäpper

Der Grauschnäpper ist in Niedersachsen mit etwa 26.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 11 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Der Grauschnäpper ist in geringer Dichte im gesamten Bundesland vertreten. Er findet vor allem in der

Seite 46 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



siedlungsnahen Kulturlandschaft geeignete Habitatstrukturen mit einem hohen Angebot an größeren Fluginsekten. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte der Grauschnäpper an mehreren Stellen überwiegend auf den landwirtschaftlichen Gehöften oder den anliegenden Gehölzen als Brutvogel festgestellt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Brutereignisse nahe oder innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens wurden dabei nicht erfasst. Ein Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von flugunfähigen Nestlingen kann daher ausgeschlossen werden.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Grünland, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Haubentaucher

Der Haubentaucher ist in Niedersachsen mit etwa 2.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 8 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Der Haubentaucher ist an allen größeren Gewässern im Bundesland vertreten. Er findet vor allem an störungsarmen, strukturreichen Gewässern mit ausgedehnten Verlandungszonen geeignete Bedingungen vor. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte der Haubentaucher mit einem Brutpaar in einem Gewässer abseits der Trassenführung als Brutvogel festgestellt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Brutereignisse nahe oder innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens wurden dabei nicht erfasst. Ein Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von flugunfähigen Nestlingen kann daher ausgeschlossen werden.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme der Gräben, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Haussperling

Der Haussperling ist in Niedersachsen mit etwa 610.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 15 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung des niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland ist überdurchschnittlich bis hoch. Der Haussperling ist in Niedersachsen flächendeckend mit einer teils hohen Revierdichte vertreten. Er ist ein Kulturfolger und brütet in Siedlungen aller Art. (KRÜGER ET AL. 2014)

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 47 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



Im Untersuchungskorridor konnte der Haussperling in großer Anzahl auf fast allen landwirtschaftlichen Betrieben und in den Siedlungen als Brutvogel beobachtet werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der direkte Verlust von Individuen dieser Art, sowie Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten und damit der lokalen Population sind aufgrund der Niststandorte an Gebäuden, die nicht vom Bauvorhaben betroffen sind, auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Krickente

Die Krickente ist in Niedersachsen mit etwa 3.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 60 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung des niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland ist sehr hoch. Die Krickente kommt hauptsächlich im nördlichen und mittleren Niedersachsen vor. Die höchsten Dichten erreicht sie in der großflächig wiedervernässten Diepholzer Moorniederung. Sie ist auf Moore, feuchte Wiesen und breite Entwässerungsgräben angeweisen. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte die Krickente in einem Graben an der Rehdener Hütte (Höhe SP 7 + 200) als Brutvogel beobachtet werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Fundpunkt liegt 300 m außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden können. Der Graben wird im Rahmen der Baumaßnahmen gequert. Die Kreuzungsstelle ist aber auf Grund ihrer nur sehr punktuellen Ausdehnung und der großen Entfernung zum Brutplatz nicht geeignet, eine Störung von adulten und subadulten Tieren auszulösen. Auch der Verbotstatbestand Töten gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Kuckuck

Der Kuckuck ist in Niedersachsen mit etwa 8.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 15 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland überdurchschnittlich bis hoch. Der Kuckuck ist zwar flächig, aber nur in geringen Dichten verbreitet. Entsprechend den Habitatpräferenzen Niedersachsen Hauptwirtsvögel Wiesenpieper, Stelzen und Rohrsänger ist der Kuckuck in Niederungen, Wiesen und Verlandungszonen anzutreffen. (KRÜGER ET AL. 2014)

Seite 48 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



Im Untersuchungskorridor konnte der Kuckuck an vier Stellen zur Brutzeit beobachtet werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Alle Fundpunkte liegen außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens werden keine Strukturen mit Nachweisen des Kuckucks beeinträchtigt, so dass auch der Verbotstatbestand Töten gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht einschlägig ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe ist in Niedersachsen mit etwa 80.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 12 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Mehlschwalbe ist flächendeckend in Niedersachsen vertreten. Sie kommt als Kulturfolger im Siedlungsbereich vor. (KRÜGER ET AL. 2014).

Im Untersuchungskorridor konnte die Mehlschwalbe sowohl in Siedlungsbereichen als auch auf den bäuerlichen Gehöften als Brutvogel beobachtet werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Alle Fundpunkte liegen außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden können. Gebäude werden durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchitgt, so dass auch der Verbotstatbestand Töten gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht einschlägig ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Nachtigall

Die Nachtigall ist in Niedersachsen mit etwa 9.500 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 10 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Nachtigall kommt hauptsächlich in Flussniederungen vor, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Sie nutzt feuchte, gebüsch- und unterholzreiche Lebensräume. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte die Nachtigall an zwei Gewässern (Rehden und Lemförde) als Brutvogel beobachtet werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Alle Fundpunkte liegen außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit und somit die Erfüllung der

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 49 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens werden keine Strukturen mit Nachweisen der Nachtigall beeinträchtigt, so dass auch der Verbotstatbestand Töten gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht einschlägig ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Pirol

Der Pirol ist in Niedersachsen mit etwa 4.300 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 10 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Der Pirol kommt hauptsächlich im nördlichen und mittleren Niedersachsen vor. Schwerpunktvorkommen sind u.a. in der Dümmer-Geestniederung zu verzeichnen. Der Pirol ist in gewässernahen Laubwaldbeständen zu finden. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte der Pirol an einer Stelle an einem Kleingewässer bzw. Graben in Felstehausen (SP 9) als Brutvogel beobachtet werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Fundpunkt liegt außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens werden keine Strukturen mit Nachweisen des Pirols beeinträchtigt, so dass auch der Verbotstatbestand Töten gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht einschlägig ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe ist in Niedersachsen mit etwa 105.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 17 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung des niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland ist überdurchschnittlich bis hoch. Die Rauchschwalbe ist flächendeckend in Niedersachsen vertreten. Sie kommt als Kulturfolger in Viehställen auf Einzelgehöften vor. (KRÜGER ET AL. 2014).

Im gesamten Untersuchungskorridor konnte die Rauchschwalbe auf vielen Höfen und in Siedlungsbereichen als Brutvogel beobachtet werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Alle Fundpunkte liegen außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden können. Gebäude werden durch die geplanten Baumaßnahmen nicht

Seite 50 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



beeinträchitgt, so dass auch der Verbotstatbestand Töten gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht einschlägig ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Rebhuhn

Das Rebhuhn ist in Niedersachsen mit etwa 10.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 20 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung des niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland ist überdurchschnittliche bis hoch. Das Rebhuhn ist fast flächendeckens in Niedersachsen vorhanden. Deutliche Schwerpunkvorkommen befinden sich u.a. in der Diepholzer Moorniederung. Das Rebhuhn ist auf landwirtschaftlichen Flächen zu finden, die aber einen gewissen Strukturreichtum aufweisen müssen. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte das Rebhuhn mehrfach als Brutvogel und Nahrungsgast festgestellt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der teilweise hohen Brutplatzdichte wurden auch mehrere Brutereignisse nahe und innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens erfasst. Ein Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von flugunfähigen Nestlingen kann somit im Zeitraum der Baumaßnahme möglich sein.

Da das Rebhuhn im Raum zusammen mit den Offenland-Brutvogelarten Kiebitz, Feldlerche und Wachtel vorkommt, werden für diese vier Arten einheitliche Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Als Vermeidungsmaßnahme ist ein frühzeitiges Abschieben des Oberbodens in den relevanten Trassenabschnitten (SP 4 - SP 6 sowie Messanlage Drohne – SP 24) vorgesehen. Dies sollte vor Brutbeginn des Kiebitzes (Mitte März) als frühest brütende Art geschehen. Rohböden stellen für das Rebhuhn keine geeigneten Bruthabitatstrukturen zur Verfügung. Das Zerstören von Nestern und Töten von nicht flüggen Jungvögeln kann somit ausgeschlossen werden.

Falls diese Vermeidungsmaßnahmen zeitlich nicht eingehalten werden können, ist alternativ eine Bauzeitenbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeiten (April bis Juli) in den Trassenabschnitten einzuhalten, wo im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ein aktueller Brutnachweis in Trassennähe (bis ca. 50 m Entfernung) geführt werden kann.

In einem Trassenabschnitt ist als primäre Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung erforderlich. Dies betrifft den Abschnitt zwischen Ompteda Kanal im Hülfter Bruch und Station Lembruch (SP 10 bis SP 13, der Bau der Station Lembruch ist davon nicht betroffen). Dies wird damit begründet, dass der Trassenverlauf an dieser Stelle durch Flächen verläuft, die von einer hohen Anzahl an Rebhuhnbrutpaaren besiedelt ist und noch weitere Offenlandarten (Wachtel, Kiebitz, Feldlerche) mit einer sehr hohen Brutpaardichte vorkommen. Bei Durchführung der Baumaßnahme während der

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 51 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



Fortpflanzungszeit würde die Habitateignung dieser Fläche für eine Brutsaison fast vollständig verloren gehen.

Die Bauzeitenregelung erstreckt sich dabei auf die Monate März bis ca. Mitte August, da der Kiebitz im März anfängt und die Feldlerche im August aufhört zu brüten. Im unmittelbaren Anschluss an die Ernte der in diesem Trassenabschnitt vorhandenen Feldfrüchte kann jedoch mit dem Trassenbau begonnen werden. Witterungs- und feldfruchtbedingt kann die Ernte im Zeitraum von Juni bis August stattfinden. Sind die Feldfrüchte abgeerntet, ist nicht mehr damit zu rechnen, dass geeignete Strukturen für die Anlage von Niststätten vorhanden sind.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Grünland, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher unter Einbeziehung der Vermeidungsnahmen nicht einschlägig.

Saatkrähe

Die Saatkrähe ist in Niedersachsen mit etwa 18.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 22 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung des niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland ist überdurchschnittlich bis hoch. Die Saatkrähe ist in den Tiefländern und Börden verbreitet, wo sie vor allem in Flussniederungen vorkommt. Sie bevorzugt offene Landschaften mit einer kurzen Vegetation undhohen Grundwasserständen. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte die Saatkrähe als Nahrungsgast beobachtet werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Saatkrähe wurde nur als Nahrungsgast nachgewiesen, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Star

Der Star ist in Niedersachsen mit etwa 420.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 12 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen.Niedersachsen ist vollständig und in hoher Bestandsdichte vom Star besiedelt. Er nutzt die offene Kulturlandschaft und Höhlenangebote in Gebäuden und Gehölzen als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat. (KRÜGER ET AL. 2014)

Seite 52 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



Im Untersuchungskorridor konnte der Star in den größeren Gehölzen sowie auf den landwirtschaftlichen Betrieben in alten Baumbeständen und an den Gebäuden und in den Siedlungen nachgewiesen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Star brütet auf den Höfen und in den Siedlungen, die nicht im unmittelbaren Trassenverlauf liegen. Auch größere Einzelbäume werden nicht vom Projektvorhaben betroffen, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen ist in Niedersachsen mit etwa 5.000 Brutpaaren vertreten, damit brütet etwa ein Drittel des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung des niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland ist überdurchschnittlich bis hoch. Das Schwarzkehlchen kommt in meist geringer Dichte bevorzugt im Tiefland und dort an wärmebegünstigten Stellen vor. Es nutzt offene Landschaften mit einer niedrigen krautigen Vegetation. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte das Schwarzkehlchen mit mehreren Brutpaaren hauptsächlich im Grünland zwischen Mecklingen und Marl festgestellt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Brutereignisse nahe oder innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens wurden dabei nicht erfasst. Ein Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von flugunfähigen Nestlingen kann daher ausgeschlossen werden.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Grünland, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Teichrohrsänger

Der Teichrohrsänger ist in Niedersachsen mit etwa 18.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 13 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Der Teichrohrsänger ist vor allem in Flussniederungen verbreitet. Ein besonders hohe Siedlungsdichte wird u.a. am Dümmer erreicht. Besiedelt werden vor allem dichte Röhrichte. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte der Teichrohrsänger merfach als Brutvogel beobachtet werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 53 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



Alle Fundpunkte liegen außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens werden keine Strukturen mit Nachweisen des Teichrohrsängers beeinträchtigt, so dass auch der Verbotstatbestand Töten gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht einschlägig ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Trauerschnäpper

Der Trauerschnäpper ist in Niedersachsen mit etwa 13.000 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 13 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung des niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland ist überdurchschnittlich bis hoch. Der Trauerschnäpper ist zwar flächig, aber nur in geringen Dichten in Niedersachsen verbreitet. Er bewohnt lichte aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Als Höhlenbrüter ist er auf Altholzbeständebzw im Siedlungsbereich auf künstliche Nisthilfen angewiesen. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte der Trauerschnäpper vereinzelt als Brutvogel beobachtet werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Alle Fundpunkte liegen außerhalb des Arbeitsstreifens, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Störungen zur Fortpflanzungszeit und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens werden keine Strukturen mit Nachweisen des Trauerschnäppers beeinträchtigt, so dass auch der Verbotstatbestand Töten gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht einschlägig ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Wachtel

Die Wachtel ist in Niedersachsen mit etwa 6.200 Brutpaaren vertreten, damit brüten etwa 17 % des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung des niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland ist überdurchschnittlich bis hoch. Die Wachtel kommt in geringer Dichte in großen Landesteilen vor. Besonders hohe Bestandsdichten sind u.a. in der Dümmer-Geestniederung zu finden. Sie bewohnt landwirtschaftlich genutzte Fluren, die mit Getreide, Luzerne, Klee oder Gras eingesät sind. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte die Wachtel mehrfach als Brutvogel und Nahrungsgast festgestellt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Seite 54 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



Brutereignisse nahe oder innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens wurden nicht erfasst. Eine Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von flugunfähigen Nestlingen kann trotzdem im Zeitraum der Baumaßnahme möglich sein.

Da die Wachtel im Raum zusammen mit den Offenland-Brutvogelarten Kiebitz, Feldlerche Rebhuhn vorkommt. werden für diese Arten und vier einheitliche Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Als Vermeidungsmaßnahme ist ein frühzeitiges Abschieben des Oberbodens in den relevanten Trassenabschnitten (SP 4 - SP 6 sowie Messanlage Drohne – SP 24) vorgesehen. Dies sollte vor Brutbeginn des Kiebitzes (Mitte März) als frühest brütende Art geschehen. Rohböden stellen für die Wachtel keine geeigneten Bruthabitatstrukturen zur Verfügung. Das Zerstören von Nestern und Töten von nicht flüggen Jungvögeln kann somit ausgeschlossen werden.

Falls diese Vermeidungsmaßnahmen zeitlich nicht eingehalten werden können, ist alternativ eine Bauzeitenbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeiten (Mai-Juli) in den Trassenabschnitten einzuhalten, wo im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ein aktueller Brutnachweis in Trassennähe (bis ca. 50 m Entfernung) geführt werden kann.

In einem Trassenabschnitt ist als primäre Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung erforderlich. Dies betrifft den Abschnitt zwischen Ompteda Kanal im Hülfter Bruch und Station Lembruch (SP 10 bis SP 13, der Bau der Station Lembruch ist davon nicht betroffen). Dies wird damit begründet, dass der Trassenverlauf an dieser Stelle durch Flächen verläuft, die von einer hohen Anzahl an Wachtelbrutpaaren besiedelt ist und noch weitere Offenlandarten (Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche) mit einer sehr hohen Brutpaardichte vorkommen. Bei Durchführung der Baumaßnahme während der Fortpflanzungszeit würde die Habitateignung dieser Fläche für eine Brutsaison fast vollständig verloren gehen.

Die Bauzeitenregelung erstreckt sich dabei auf die Monate März bis ca. Mitte August, da der Kiebitz im März anfängt und die Feldlerche im August aufhört zu brüten. Im unmittelbaren Anschluss an die Ernte der in diesem Trassenabschnitt vorhandenen Feldfrüchte kann jedoch mit dem Trassenbau begonnen werden. Witterungs- und feldfruchtbedingt kann die Ernte im Zeitraum von Juni bis August stattfinden. Sind die Feldfrüchte abgeerntet, ist nicht mehr damit zu rechnen, dass geeignete Strukturen für die Anlage von Niststätten vorhanden sind.

Es werden durch die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Grünland, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher unter Einbeziehung der Vermeidungsnahmen nicht einschlägig.

Wiesenpieper

Der Wiesenpieper ist in Niedersachsen mit etwa 16.500 Brutpaaren vertreten, damit brütet etwa ein Drittel des deutschen Brutbestandes in Niedersachsen. Die Bedeutung des

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 55 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



niedersächsischen Bestandes für den Erhalt der Art in Deutschland ist sehr hoch. Der Weisenpieper kommt hauptsächlich im Küstenbereich vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen u.a. in der Diepholzer Moorniederung. Der Wiesenpieper bevorzugt feuchte bis frische Böden mit einer strukturreichen Krautschicht in einer offenen Landschaft. (KRÜGER ET AL. 2014)

Im Untersuchungskorridor konnte der Wiesenpieper an zwei Stellen als Brutvogel festgestellt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wiesenpieper wurden im Trassenabschnitt SP 16 bis SP 18 festgestellt. Brutereignisse nahe oder innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens wurden dabei nicht erfasst. Ein Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von flugunfähigen Nestlingen kann daher ausgeschlossen werden.

Es werden aber durch die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Grünland, die innerhalb einer Saison nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, keine essentiellen Lebensstätten dauerhaft zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

4.3.3 Besonders geschützte Vogelarten ohne Gefährdungsstatus gem. Roter Liste Niedersachsen und Deutschland

Hierbei handelt es sich überwiegend um weit verbreitete Arten mit geringen spezifischen Ansprüchen an ihre Lebensräume und einem flächendeckenden Vorkommen in Niedersachsen. Alle im Untersuchungskorridor nachgewiesenen Vogelarten sind im anhang der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU, Kapitel D.10.) aufgelistet.

Der Verlust von adulten und juvenilen Vogelarten sowie ein Verlust von Gelegen im Offenland ist aufgrund der geplanten Baufeldräumung im Winterhalbjahr auszuschließen. Gehölze, Siedlungsbereiche und extensiv genutztes strukturreiches Grünland werden im Rahmen der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht erforderlich.

Da an dieser Stelle besonders geschützte Vogelarten ohne Gefährdungsstatus geprüft werden, kann eine Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen als Folge von Störungen ausgeschlossen werden. Die Erheblichkeitsschwelle für Störungen wird nicht überschritten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Die betroffenen Populationen werden nach derzeitigem Kenntnisstand in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. deren aktueller Erhaltungszustand wird sich nicht verschlechtern.

Seite 56 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag			
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014			



4.3.4 Zugvögel

Im Verlauf der geplanten Trasse werden Abschnitte tangiert oder durchquert, die von Vogelarten zeitweilig auf ihrem Durchzug oder als Winterrastplatz aufgesucht werden. Folgende Vogelarten sind im Rahmen der Kartierungen in den Jahren 2013 und 2014 im Untersuchungskorridor erfasst worden.

Tab. 3 Liste der im Untersuchungskorridor nachgewiesenen streng bzw. besonders geschützten und gefährdeten Zugvögel sowie besonders geschützten aber ungefährdeten ziehenden Gänsearten

Art	RL Nds	RL NRW	RL D	streng	besonders	Flucht- distanz (m)	Status	Bestands maxima		mmen schnitt
				ge	schützt	(111)			Nds	NRW
Bekassine	2		1	Х	x	40	DZ	1	Х	
Bergfink	0		ı		X	20	WG	40	Х	
Blässgans	-		-		x	200	WG	1.235	Х	
Brandgans	-		-		x	200	DZ	2	Х	
Gänsesäger	k.A.		2		X	100	WG	2	Х	
Graugans	-		-		x	200	WG	132	X	
Kiebitz	3		2	Х	x	60	WG	431	х	Х
Knäkente	1		2	Х	X	100	WG/DZ	2	х	
Kornweihe	2		2	Х	X	200	WG	4	х	
Kranich	-		-	Х	x	300	WG	894	х	
Raubwürger	1		2	Х	X	100	WG	1	х	
Rohrdommel	1		ı	Х	X	100	WG	1	Х	
Singschwan	k.A.		R	Х	x	200	WG	40	Х	
Stein- schmätzer	1		1		х	30	DZ	2	Х	
Tundra- saatgans	-		-		х	200	WG	1.920	Х	
Waldwasser- läufer	-		-	х	х	250	DZ	1	х	
Weiß- wangengans	R		-		х	200	WG	2	Х	
Zwerg- taucher	3		-		х	80	WG	5	Х	

RL Nds = Rote Liste Niedersachsen 2007, RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen; RL D = Rote Liste Deutschlands 2007

<u>Gefährdungskategorien:</u> **Kat. 0:** Ausgestorben oder verschollen; **1:** Vom Aussterben bedroht; **2:** Stark gefährdet, **3:** Gefährdet; **R:** Arealbedingt selten, **RL V:** Zurückgehend (Vorwarnliste); *: ungefährdet; S: Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)

DZ: Durchzügler, WG: Wintergast

Besonders bedeutsam für den betrachteten Untersuchungsraum sind die in der Nähe befindlichen bzw. an die Trasse angrenzenden Schutzgebiete NSG "Rehdener Geestmoor" (entspricht FFH-Gebiet "Rehdener Geestmoor" und in Teilen VSG "Diepholzer Moorniederung") und NSG "Ochsenmoor" (entspricht in Teilen FFH-Gebiet und VSG "Dümmer").

Folgende behördlich benannte, bedeutsame Rastgebiete werden tangiert:

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 57 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



SP-Nr.	Bezeichnung
SP 4+500 bis 6	NSG "Rehdener Geestmoor" FFH-Gebiet "Rehdener Geestmoor" VSG "Diepholzer Moorniederung"
SP 21+500 bis 23	NSG Ochsenmoor" FFH-Gebiet "Dümmer" VSG "Dümmer"

Alle genannten Schutzgebiete zeichnen sich durch weiträumig extensiv genutztes Grünland, (Torfstich-) Gewässer und renaturierte Moorflächen aus. Insbesondere für ziehende Kraniche, Gänse und weitere an störungsarme Gewässer gebundene Vogelarten stellen diese Bereiche hochwertige Rast- und Nahrungshabitate dar. Zur Nahrungsaufnahme nutzen darüber hinaus Kraniche und Gänse ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche sich durch eine ausreichende Störungsarmut auszeichnen.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Auf Grund der hohen Mobilität von Vögeln außerhalb der Brutphase ist es prinzipiell ausgeschlossen, dass sie durch die Bauarbeiten getötet werden. Ziehende, im Gebiet brütende Arten werden unter den jeweiligen Brutvogelarten betrachtet, so dass dort die Prüfung der möglichen Tötung von Jungvögeln sowie der Zerstörung von Niststätten stattgefunden hat. Rastvögel sind aufgrund ihres Lebenszyklus beim Aufenthalt im Durchzugs- oder Überwinterungsgebiet demnach nicht von diesen Verbotstatbeständen betroffen.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet in § 44 Abs. 1 Nr. 2 die erhebliche Störung der europäischen Vogelarten u. a. während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Störungen während der Brutzeit sind bereits artweise für die streng geschützten sowie die gefährdeten Arten im Einzelnen und für die besonders geschützten Arten anhand der Vogelgemeinschaften bestimmter Habitate geprüft worden.

Die Erheblichkeitsschwelle wird vom Gesetzgeber wie folgt definiert: "(...) eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine erhebliche Störung ist damit unter den biologischen Gegebenheiten fast grundsätzlich ausgeschlossen, da es sich bei Rastvögeln nicht um Vertreter der lokalen Populationen handelt, sondern um Zuzügler, d. h. Durchzügler oder Überwinterer aus anderen Gebieten, die sich aus vielen Populationen zusammensetzen.

Auf Grund der Tangierung bedeutender Rastgebiete sollen dennoch mögliche Konflikte summarisch betrachtet werden, da die Störung vielfach nicht so sehr an einzelne Arten sondern an bestimmte Gebiete und Artengruppen mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und Verhalten gebunden ist.

Seite 58 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



Acker- und Grünlandflächen stellen generell geeignete Nahrungs- und Rastgebiete für Gänse, Schwäne, Kraniche sowie Limikolen wie z. B. Kiebitz dar. Für Gänse, Schwäne, Enten, Taucher und Kraniche sind daneben auch Schlafgewässer von großer Bedeutung, die in großer Entfernung zu den Nahrungs- und Äsungsflächen liegen können.

Singvögel, Greifvögel, Schwäne, Säger und Taucher schweifen je nach Nahrungsangebot weit umher und sind nicht so sehr an bestimmte Gebiete gebunden wie die überwinternden störungsempfindlichen Schwarm-Vogelarten (z.B. Kranich, Gänse, Kiebitz), so dass hier keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gruppen sowie ein Verlust von winterlichen Nahrungsgebieten durch den geplanten Bau der NOWAL zu erwarten sind.

Nach derzeitigen Erkenntnissen aus den Jahren 2013 und 2014 wurden Blässgänse (ca. 1.230 Individuen), Tundrasaatgänse (ca. 1.900 Individuen) und Graugänse (132 Individuen) fast ausschließlich im Bereich des NSG "Rehdener Geestmoor" nachgewiesen. Ziehende Kiebitz-Trupps mit bis zu 400 Einzeltieren konnten an verschiedenen Stellen im gesamten Untersuchungskorridor beobachtet werden. Der Kranich (ca. 900 Individuen) bevorzugte ebenfalls Grünland- und Ackerflächen sowohl innerhalb des NSG "Rehdener Geestmoor" als auch unmittelbar westlich und südwestlich daran anschließend. Das Rehdener Geestmoor ist eines der wichtigsten Rastplätze für den Kranich in Mitteleuropa. Mehrere tausend Tiere gleichzeitig übernachten während der Zugzeiten auf den renaturierten Moorflächen. Die sich außerhalb des Schutzgebietes anschließenden intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen werden tagsüber für die Nahrungsaufnahme genutzt. Seit der erfolgreichen Renaturierung des Moores ist daher die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen als Nahrungshabitate für die Zugvögel stark gestiegen.

Die Verteilung der im Betrachtungsraum vorkommenden individuenstarken Trupps Nahrung suchender Vogelarten (Gänse, Kranich, Kiebitz) ist entscheidend von den aktuellen landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Feldfrüchten abhängig. Gänse und Kraniche suchen insbesondere Maisstoppelfelder und Wintergetreidefelder auf, Kiebitze sind auf frisch umgepflügte Äcker und Grünland zu beobachten. Die Abhängigkeit von der Dynamik landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Fruchtfolgen lässt auf eine hohe Plastizität des Verhaltens schließen, die es den Vögeln erlaubt, die Rast- und Nahrungsplätze unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten zu wählen. Damit sind sie auch in der Lage, Störreizen bei Bedarf auszuweichen.

Beeinträchtigungen der rastenden Kraniche und überwinternden Gänse durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden, da zum Zeitpunkt der Hauptzugzeit von Oktober bis Dezember keine Baumaßnahmen stattfinden. Flächige Eingriffe in die Landschaft in Form von Bodenabschiebungen und Aushebung von Rohleitungsgräben finden darüber hinaus frühestens im März/ April statt. Überwinternde Vogelarten werden daher während der Überwinterungszeit nicht gestört.

Beeinträchtigungen der im gesamten Untersuchungskorridor vorkommenden Kiebitz-Trupps werden ausgeschlossen. Während der Kartierungen hat sich gezeigt, dass die Tiere wenig ortsgebunden sind und den gesamten Raum, abhängig von der jeweiligen

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 59 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



Raumausstattung, nutzen. Ein Ausweichen in weniger gestörte Bereiche ist ohne Einschränkung möglich.

Die Schlafgewässer/Moorbereiche im Umfeld der Trasse (innerhalb der Vogelschutzgebiete) werden von Kranichen und Gänsen aus weitem Umkreis insbesondere zu den Abend- und Nachtstunden aufgesucht. Störungen durch die geplante Baumßnahme sind auszuschließen, da keine Schlafgewässer in unmittelbarer Nähe zur Trasse liegen. Die Habitatqualität der Schlafgewässer/Moorbereiche wird in dieser Hinsicht daher nicht beeinträchtigt.

Aus sicherheitstechnischen Gründen sind regelmäßige Kontrollen der Leitung notwendig. Diese Flüge werden bereits seit vielen Jahren für die im Raum vorhandenen unterirdischen und oberirdischen Leitungen und Hochspannungsfreileitungen durchgeführt. Da die geplante Trasse in der Nähe zu bereits bestehenden Gasleitungen und Hochspannungsfreileitungen liegt und die Kontrollflüge zwischen den Betreibern abgestimmt werden, sind keine zusätzlichen Kontrollflüge erforderlich. Die aktuell gegebenen Störungen im Raum werden sich daher nicht verändern. Zudem sind die Kontrollflüge mittels Helikopter auf ein minimales Zeitfenster von wenigen Minuten im Monat begrenzt. Beeinträchtigungen rastender Tiere können somit ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

4.3.5 Ungefährdete Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Nur der Zwergsäger fällt nicht unter die bisher bearbeiteten Kategorien.

Tab. 4 Im Untersuchungskorridor nachgewiesene landesweit <u>ungefährdeten</u>
Brutvogelarten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind (nur im Trassenabschnitt in Niedersachsen nachgewiesen)

Art	VSR Anh. 1	Status	Brutvogel	Fluchtdistanz	Brutzeit
Zwergsäger	Х	WG		100	

Zwergsäger

Entlang der geplanten Trasse der NOWAL konnte der Zwergsäger als Wintergast nur mit zwei Exemplaren beobachtet werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der hohen Mobilität von Vögeln außerhalb der Brutphase ist es prinzipiell ausgeschlossen, dass sie durch die Bauarbeiten getötet werden. Eine eventuelle Störung der lokalen Population ist beim nur als Wintergast vorkommenden Zwergsäger nicht möglich. Mit der geringen Anzahl von nur zwei beobachteten Individuen sind im Betrachtungsraum keine herausragenden Sammelstellen dieses Wintergastes erkennbar. Während und nach Umsetzung der geplanten Baumaßnahme stehen dem Zwergsäger ausreichend störungsarme Habitate zur Verfügung.

Seite 60 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

4.4 Streng geschützte Arten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Zu dieser Gruppe gehören jene gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftlichen (EU-) Schutzstatus aufweisen. Für den Untersuchungskorridor liegen keine Nachweise von streng geschützten Arten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor.

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 61 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



5. FAZIT DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Als Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist festzustellen, dass durch den Bau der NOWAL für die untersuchten Arten <u>unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen</u> keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die Maßnahmen sind zusammenfassen wie folgt zu benennen:

- Steinbeißer, Schlammpeitzger: Unterbindung von Einleitungen, die geeignet sind, die Habitatgewässer derart zu verändern, dass die Habitateigenschaft für diese Arten, auch temporär, eingeschränkt wird oder verloren geht. Einleitungen müssen daher frei von Eisenocker-Ausfällungen sein. Auch ein Aufwirbeln der abgelagerten bzw. ein Einspülen von neuen Sedimenten sollte unterbunden werden. Im Bereich der Querungen von besiedelten Gräben ist vor Baubeginn sicherzustellen, dass sich keine Tiere im unmittelbaren Baubereich aufhalten. Hierzu sind mittels Elektrobefischung alle Tiere zu fangen und an ungefährdete Stellen im Gewässersystem umzusetzen. Ein erneutes Einschwimmen von Tieren in den Baustellenbereich ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- Helm-Azurjungfer: Im Bereich des Vorkommens der Helm-Azurjungfer sollten nach Möglichkeit keine Einleitungsstellen eingerichtet werden. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um jegliche Beeinträchtigungen der Helm-Azurjungfer zu verhindern: Unterbindung von Einleitungen, die geeignet sind, die Habitatgewässer mechanisch und/oder chemisch derart zu verändern, dass die Habitateigenschaft für die Helm-Azurjunger, auch temporär, eingeschränkt wird oder verloren geht. Einleitungen müssen daher frei von Sedimenten und sonstigen Bestandteilen (z.B. Eisenocker-Ausfällungen) sein. Zudem muss die Einleitstelle so angelegt sein, dass Aufwirbelungen von Sedimenten nicht stattfinden und Wasserpflanzen nicht zerstört werden. Der pH-Wert und Sauerstoffgehalt des Gewässers darf durch die Einleitungen nicht verändert werden. Eingeleitete Baustellenwässer sollten daher z.B. mit Hilfe von Absetzbecken dementsprechend vorbereitet werden. Im Bereich der Querung des Grabens sind ggf. vorhandene Wasserpflanzen (v.a. Berle [Berula erecta]) vor Beginn der Baumaßnahme vorsichtig aus dem Untergrund zu lösen und innerhalb des Grabens in ungestörte Abschnitte zu verbringen. Etwaige an der Vegetation befindliche Tiere (Larven, Eier) werden so aus dem Gefahrenbereich entfernt.
- Baumfalke, Turmfalke: Als Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich, dass mit dem Bau der Leitung vor der Brutzeit begonnen wird (Turmfalke Mitte April, Baumfalke Anfang Mai). So sind die Brutpaare in der Lage, rechtzeitig einen neuen Niststandort zu suchen. Ist diese Regelung nicht möglich und die Niststätte vor Baubeginn genutzt, kann erst nach Beendigung des Brutgeschäftes (August) mit dem Bau in diesen Abschnitten begonnen werden.

Seite 62 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn: Als Vermeidungsmaßnahme ist ein frühzeitiges Abschieben des Oberbodens vor Brutbeginn (= Mitte März) vorgesehen. Es sollte dann der Zeitraum zwischen Baufeldräumung und den nachfolgenden Bauarbeiten kurz gehalten werden. Alternativ ist der frei geschobene Arbeitsstreifen mit Rohren oder Flatterband auszurüsten, um einen Ansiedlungsversuch zu verhindern. In den übrigen Trassenabschnitten und falls diese Vermeidungsmaßnahmen zeitlich nicht eingehalten werden können, ist alternativ eine Bauzeitenbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeiten (1. März bis 15.August) in den Trassenabschnitten einzuhalten, wo im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ein aktueller Brutnachweis in Trassennähe geführt werden kann. Im Abschnitt zwischen Ompteda Kanal im Hülfter Bruch und Station Lembruch (ca. 3 km langer Abschnitt, SP 10 bis SP 13, der Bau der Station Lembruch ist davon nicht betroffen) ist als primäre Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung erforderlich. Die Bauzeitenregelung erstreckt sich dabei auf die Monate März bis ca. Mitte August. Im unmittelbaren Anschluss an die Ernte der in diesem Trassenabschnitt vorhandenen Feldfrüchte kann jedoch mit dem Trassenbau begonnen werden (das entspricht etwa dem Zeitrum Juni bis August).

Es wurde dargelegt, dass die Populationen aller festgestellten Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. deren aktueller Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern wird.

Damit liegen auch keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf bestimmten Arten und natürliche Lebensräume i. S. von § 19 BNatSchG vor.

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 (7) BNatSchG ist insgesamt nicht erforderlich.

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 63 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



6. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – in der Fassung vom 25. März 2002; ab 01.03.2010 gültig: Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tierund Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBL. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr. 791-8-1

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. Nr. L 206 vom 22.7. 1992 S. 7; 97/62/EG - ABI. Nr. L 305 vom 8.11. 1997 S. 42; geändert durch Beitrittsakte 2003; VO (EG) 1882/2003 - ABI. Nr. L 284 vom:: 31.10.2003 S. 1)

Umweltschadensgesetz (USchadG) – (BGBL III/FNA: 2129-47) vom 10.05.07, geändert durch Art.7 iVm Art.9 Abs.1 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.07. Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments du des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 79/409/EG der Kommission über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979

Allgemeine Literatur und Quellen

- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1): 13-18; Stuttgart.
- BAUER, H.G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 Nonpasseriformes, Band 2 Passeriformes. Wiesbaden.
- BLAB, J. (1986): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere. Hrsg. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie. Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere; Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1 Wirbeltiere, Band 2 Wirbellose Tiere; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1 & 3). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2003/2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Band 2: Wirbeltiere. In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1 und 2. Bonn-Bad Godesberg.

Seite 64 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



- ELLENBERG, H. (1986): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen aus ökologischer Sicht. Ulmer-Verlag, 4. Aufl.. Stuttgart.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (GSV) (1999): Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4). Köln.
- FROELICH & SPORBECK (2007): Beispieltexte für die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Erarbeitet im Auftrag der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Abt. Straßen- und Brückenbau.
- GASSNER, E., BENDOMIER-KAHLO, G., SCHMIDT-RÄNTSCH, A.; SCHMIDT-RÄNTSCH, J. (2003): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. (2., vollständig neu bearbeitete Auflage), München.
- HECKENROTH, H. & V. LASKE (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981-1995. Naturschutz u. Landschaftspfl. in Niedersachsen, H. 37. Hannover.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in der Fachplanung. LÖBF-Mitteilungen Heft 1, 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW, Stand 21.12.2007.
- KRÜGER, T., LUDWIG, S., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft 48; 1-552+DVD. Hannover.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (7. Fassung). Informd. Naturschutz Nieders. 27 (3), 131-175. Hannover.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2008): Planungsleitfaden Artenschutz. Abteilung Planerische Grundsatzangelegenheiten Landespflege.
- LAVES (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen.

 Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Steinbeißer (*Cobitis taenia*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- LAVES (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen.

 Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 65 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00



- LIMBRUNNER, A., BEZZEL, E., RICHARZ, K. & SINGER, D. (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. Stuttgart.
- LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) (Hrsg.) (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des LUNG, H. 3/1999. Güstrow.
- LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) (Hrsg.) (2008): Prüfungsrelevante Artenkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Vermerk von Juli 2008.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Stuttgart.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2002): Beiträge zu Fischotter und Biber in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2002. Hildesheim.
- NLWKN (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Teil A Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 3/08. Hildesheim.
- NLWKN (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Teil B Wirbellose Tiere Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 4/08. Hildesheim.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Rotmilan (*Milvus milvus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Grünspecht (*Picus viridis*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Kiebitz (*Vanellus vanellus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

Seite 66 von 67	Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Revision 00 NOWAL_PFV_D13ooTx1_00	Stand: 04.08.2014



- NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Großer Brachvogel (*Numenius arquata*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- OAMV (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.) (Hrsg.) (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland.
- OBERDORFER, E. (2001): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. Aufl. Stuttgart.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2001): Materialien zu Naturschutz und Landespflege.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Stuttgart.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassg. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J. & LAMBRECHT, H. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- ZETTLER, M. L. (2000): Bewertung des ökologischen Zustandes von Fließgewässern in Mecklenburg-Vorpommern über die Malakofauna als Indikatororganismen. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 35, 3-63.

Teil D Unterlage 13 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Seite 67 von 67
Stand: 04.08.2014	NOWAL_PFV_D13ooTx1_00 Revision 00